

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Dr. Klaus-Dieter Feige,  
Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sanierung und Reorganisation des Treuhandvermögens (Treuhandgesetz)**

#### **A. Problem**

Die Treuhandanstalt ist die wichtigste Institution für die wirtschaftliche Zukunft in den neuen Bundesländern. In ihr ist eine Machtfülle konzentriert, deren demokratische Kontrolle nicht ausreichend gesetzlich normiert ist. Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 wurde unter anderen Voraussetzungen beschlossen, als sie heute gegeben sind. Die Treuhandanstalt hat ihre Aufgabe in der Vergangenheit fast ausschließlich in der Privatisierung der Unternehmen und Betriebe gesehen. Die Aufgabe der Sanierung der Wirtschaftseinheiten wurde völlig unterschätzt. Massenarbeitslosigkeit und Abwanderung in die alten Bundesländer sind mit der bisherigen Privatisierungsstrategie der Treuhandanstalt nicht aufzuhalten. Den ökologischen Altlasten wurde bislang nur unter dem Gesichtspunkt der Freistellung von der Altlastensanierung Bedeutung beigemessen.

#### **B. Lösung**

Eine umfassende gesetzliche Regelung formuliert die Aufgabenstellung der Treuhandanstalt aus. Wichtigste Aufgabe ist die Sanierung der von ihr verwalteten Wirtschaftseinheiten, so daß möglichst viele Arbeitsplätze erhalten werden. Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen werden zu einer ökologischen Unternehmenspolitik verpflichtet. Die Treuhandanstalt erhält arbeitsmarkt- und strukturpolitische sowie umweltpolitische Aufgaben. Die Treuhandanstalt wird der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft unterstellt. Die Förderung des Aufbaus einer Management-Akademie sowie die Gründung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften in den neuen Bundesländern wird gesetzlich geregelt. Die Rechte der

Betriebsräte werden um ein Widerspruchsrecht bei ordentlichen Kündigungen erweitert, wenn eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zum Erhalt des Arbeitsplatzes möglich ist; Sanierungskonzept und Privatisierung sind zustimmungspflichtig. Die Treuhandanstalt garantiert allen Auszubildenden die Möglichkeit zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Der föderalen Struktur wird Rechnung getragen, indem die Rechte der Länder sowohl hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt als auch im Hinblick auf Privatisierung, Sanierung oder Stilllegung gestärkt werden. Die Zustimmungspflichtigkeit der Landesregierungen wird bei der Sanierung, Privatisierung oder Stilllegung von herausgehobenen Unternehmen eingeführt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Es werden finanzielle Belastungen in großem Umfang von der Treuhandanstalt auf den Bund übertragen. Neue Kosten entstehen dadurch nicht. Der Sanierungsauftrag begründet zusätzliche Kosten von mehreren Milliarden Deutsche Mark, deren genauer Umfang heute nicht beziffert werden kann. Diesen Kosten stehen Entlastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern, bei der Sozialhilfe sowie der Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber.

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sanierung und Reorganisation des Treuhandvermögens (Treuhandgesetz)

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Sanierung und Reorganisation des Treuhandvermögens (Treuhandgesetz)</b>	
<i>1. Abschnitt – Rechtsstellung und Struktur</i>	
§ 1 Treuhandvermögen .....	5
§ 2 Bildung des Sondervermögens Landwirtschaft .....	5
§ 3 Rechtsstellung der Treuhandanstalt .....	6
§ 4 Vorstand der Treuhandanstalt .....	6
§ 5 Verwaltungsrat der Treuhandanstalt .....	6
§ 6 Regionale Niederlassungen der Treuhandanstalt .....	6
<i>2. Abschnitt – Aufgaben und Ziele</i>	
§ 7 Aufgaben und Ziele der Treuhandanstalt .....	7
§ 8 Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften ....	8
§ 9 Sanierung durch Privatisierung von Treuhandvermögen .....	8
§ 10 Eigenständige Sanierung ohne Privatisierung .....	9
§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates in Treuhand-Unternehmen bei Privatisierung, Sanierung und Stilllegung .....	9
§ 12 Aufbau von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften .....	10
§ 13 Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit .....	10
§ 14 Fortsetzung von betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen .....	10
§ 15 Regionalpolitische Auflagen .....	10
§ 16 Ökologische Unternehmenspolitik .....	11
§ 17 Beteiligung der Treuhandanstalt bei der ökologischen Altlastensanierung .....	11
<i>3. Abschnitt – Mitwirkung von Bund und Ländern</i>	
§ 18 Rechte der Bundesländer .....	11
§ 19 Mitwirkung des Deutschen Bundestages .....	12
<i>4. Abschnitt – Finanzielle Regelungen</i>	
§ 20 Finanzierung der Treuhandanstalt .....	12
§ 21 Übernahme der Altschulden durch den Bund .....	12
§ 22 Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Treuhandanstalt ...	13
<i>5. Abschnitt – Rechenschaftslegung und Schlußbestimmungen</i>	
§ 23 Jahresabschluß, Lagebericht und Tätigkeitsberichte .....	13
§ 24 Prüfung durch den Bundesrechnungshof .....	13
§ 25 Ermächtigung .....	13
§ 26 Schlußbestimmungen .....	13
Anlage 1 zu § 17 .....	13

	Seite
<b>Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz) .....</b>	13
<b>Artikel 3 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes .....</b>	13
<b>Artikel 4 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes .....</b>	14
<b>Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ .....</b>	14

**Artikel 1****Gesetz zur Förderung der Sanierung  
und Reorganisation des Treuhandvermögens  
(Treuhandgesetz)****1. ABSCHNITT****Rechtsstellung und Struktur****§ 1****Treuhandvermögen**

(1) Treuhandvermögen ist das ehemals volkseigene Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, soweit es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Eigentum der Treuhandanstalt ist oder durch diese verwaltet wird. Zum Treuhandvermögen gehört auch das durch die Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 22. August 1990, 29. August 1990, 12. September 1990 (GBl. I S. 1260, S. 1333f., S. 1465, S. 1466) an die Treuhandanstalt übertragene Vermögen.

(2) Die Treuhandanstalt wird nach Maßgabe dieses Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten (Wirtschaftseinheiten) entstehen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf ehemals volkseigenes Vermögen, soweit dessen Rechtsträger

- der Staat,
- die Deutsche Bundespost, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen

sind.

**§ 2****Bildung des Sondervermögens Landwirtschaft**

(1) Das Treuhandvermögen an der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischereiwirtschaft wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine Treuhandanstalt mit dem Namen „Sondervermögen Landwirtschaft“ übertragen. Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ hat die Aufgabe, die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten neu zu ordnen, insbesondere die Privatisierung und betriebswirtschaftliche sowie die ökologische Sanierung der entsprechenden Wirtschaftseinheiten durchzuführen.

(2) Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Umwelt und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Wirtschaft wahrnimmt.

(3) Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand beschließt die Satzung, die der Zustimmung des die Fachaufsicht führenden Bundesministers bedarf; Änderungen der Satzung sind zustimmungspflichtig. In der Satzung der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ ist festzulegen, welche Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

(4) Die Geschäftstätigkeit des Vorstands wird durch einen Verwaltungsrat unterstützt und kontrolliert. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig und umfassend. Dem Verwaltungsrat gehören neunzehn Mitglieder an. Jeweils drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie vom Bundesminister für Umwelt und Reaktorsicherheit für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen entsenden je zwei Mitglieder aus den jeweiligen Umwelt- und Landwirtschaftsministerien; drei weitere Mitglieder werden durch die Umwelt- und Naturschutzverbände benannt.

(5) Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich einen Wirtschaftsplan. Die Finanzierung dieses Wirtschaftsplanes erfolgt aus Erlösen aus der Privatisierung von Vermögenswerten sowie aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sofern die Privatisierungserlöse die Ausgaben übersteigen, sind entsprechende Überschüsse nach Rückzahlung eventuell gezahlter Mittel des Bundes an die für das allgemeine Treuhandvermögen zuständige Treuhandanstalt abzuführen. Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ ist berechtigt, im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes Kredite aufzunehmen und Bürgschaften, Gewährleistungen und Garantien zu übernehmen.

(6) Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ gründet in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Niederlassungen.

(7) Der Sitz der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ ist Rostock.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

## § 3

**Rechtsstellung der Treuhandanstalt**

(1) Die Treuhandanstalt ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Beteiligungen der Treuhandanstalt sind bundesunmittelbare Beteiligungen. Die Satzung sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Treuhandanstalt hat die ihr treuhänderisch unterstellten Unternehmen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Ihr Handeln unterliegt dem Willkürverbot.

(3) Die Treuhandanstalt untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Dieser übt die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie dem jeweils zuständigen Bundesminister aus.

(4) Die Treuhandanstalt ist berechtigt im Rahmen ihres Wirtschafts- und Finanzierungsplanes

- Kredite aufzunehmen,
- Schuldverschreibungen zu begeben sowie
- Bürgschaften und Garantien zu übernehmen.

(5) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

## § 4

**Vorstand der Treuhandanstalt**

(1) Die Treuhandanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstands im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Treuhandanstalt und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

(3) Der Vorstand beschließt die Satzung und die Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Treuhandanstalt nach Maßgabe des Treuhandgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sind § 93 Abs. 1 und 2 und § 94 des Aktiengesetzes anzuwenden.

(6) Der Vorstand hat im Einvernehmen mit dem Fachaufsicht führenden Bundesminister einen Wirtschaftsplan und einen Finanzierungsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

(7) Der Vorstand ist gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft berichtspflichtig.

## § 5

**Verwaltungsrat der Treuhandanstalt**

(1) Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Der/die Vorsitzende, der/die vom Bundesminister für Wirtschaft ernannt wird,
- je vier Vertreter und Vertreterinnen, die von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften benannt werden,
- acht Vertreter und Vertreterinnen, die von den Umwelt- und Naturschutzverbänden benannt werden,
- sechs Vertreter und Vertreterinnen, die von den Landesregierungen Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt werden,
- zwei Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung, die vom Bundeskanzler ernannt werden.

Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Treuhandanstalt abhängigen Unternehmens ist.

(2) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 116 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht und unterstützt die Geschäftstätigkeit des Vorstands.

(4) Der Verwaltungsrat nimmt regelmäßig Berichte des Vorstands entgegen und kann Unterlagen prüfen oder prüfen lassen. Er berät ihn in allen Grundfragen der Tätigkeit der Treuhandanstalt. Die vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinien für die Privatisierung, eigenständige Sanierung, für Stilllegungen und den Einsatz finanzpolitischer oder arbeitsmarktpolitischer Instrumente bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Darüber hinaus sind Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstands von besonderer Bedeutung von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig. Näheres bestimmt die Satzung.

(5) Die Satzung und die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Der Verwaltungsrat bestellt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Verwaltungsrat kann sie abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 6

**Regionale Niederlassungen der Treuhandanstalt**

(1) Die Treuhandanstalt errichtet regionale Niederlassungen in den Ländern gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages. Die Niederlassungen sind in erster Linie für die Privatisierung, eigenständige Sanierung

im Rahmen der Treuhand-Beteiligungsgesellschaft sowie für Stilllegungen von Treuhandunternehmen in den jeweiligen Regionen zuständig, soweit es sich um Unternehmen mit weniger als 1 500 Beschäftigten handelt.

(2) Die Niederlassungen handeln im Rahmen dieses Gesetzes, der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien selbständig, jedoch in enger Kooperation mit der jeweiligen Landesregierung.

(3) Die Niederlassungen bilden zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Beirat, der zwölf Mitglieder umfaßt. Der Beirat hat beratende Funktionen. In den Beirat sollen Vertreter und Vertreterinnen der Kommunen, der Landesregierung, der Umweltverbände, Kammern, Gewerkschaften, Kirchen und Bürgerbewegungen berufen werden. Die Mitglieder des Beirates werden von den Landesregierungen ernannt. Die Niederlassung hat den Beirat ausführlich und rechtzeitig vor geplanten Entscheidungen zu informieren. Die Niederlassung erstattet dem Beirat vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht.

## 2. ABSCHNITT

### Aufgaben und Ziele

#### § 7

#### Aufgaben und Ziele der Treuhandanstalt

(1) Aufgabe der Treuhandanstalt ist die betriebswirtschaftliche Sanierung der von ihr verwalteten Wirtschaftseinheiten mit dem Ziel, wettbewerbsfähige und ökologisch wirtschaftende Unternehmen zu schaffen. Als Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch Maßnahmen anzusehen, die

1. dem Erhalt oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze oder
2. der Beseitigung von Umweltschäden oder anderen Altlasten dienen und die eine ökologische Produktionsweise fördern.

Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitsplätze in zuliefernde und abnehmende Unternehmen sind zu berücksichtigen, soweit diese ihren Sitz im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages haben.

(2) Wirtschaftseinheiten, die von der Treuhandanstalt als nicht sanierungsfähig eingestuft werden, sind auf umwelt- und sozialverträgliche Weise stillzulegen. Bei bedeutenden Verschlechterungen der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt, ist die Stilllegung zeitlich zu strecken.

(3) Solange Treuhandunternehmen nicht privatisiert sind, trägt die Treuhandanstalt uneingeschränkt die unternehmerische Verantwortung für diese Unternehmen.

(4) Die Treuhandanstalt hat den wirtschaftlichen und ökologischen Strukturwandel im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages zu fördern und aktiv zu gestalten. Durch zweckmäßige Entflechtung und Spaltung, Neugruppierung und Zusammenführung von Unternehmen trägt sie zur Herausbil-

dung markt- und wettbewerbsfähiger Unternehmen bei.

(5) Die Treuhandanstalt verwirklicht die in Absatz 1 bis 4 genannten Aufgaben durch die aktive Verfolgung und Umsetzung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Ziele, einer regionalen und sektoralen Strukturpolitik, wettbewerbspolitischer Ziele sowie einer ökologischen Unternehmenspolitik.

(6) Die Treuhandanstalt beseitigt nach Maßgabe von § 17 Umweltschäden, die vor dem 1. Juli 1990 durch die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Anlagen des Treuhandvermögens verursacht wurden (Altlastensanierung), soweit keine Freistellung durch die zuständigen Landesbehörden erfolgt.

(7) Aufgabe der Treuhandanstalt ist es, Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen, soweit nicht Ziele des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen.

(8) Die Treuhandanstalt vermeidet das Entstehen marktbeherrschender Positionen oder deren Verstärkung durch die Privatisierung. Sie fördert die Schaffung eigenständiger Unternehmensstrukturen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(9) Aufgabe der Treuhandanstalt ist es, die Vermögensbildung der Bürger und Bürgerinnen im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages durch die Gewährung eines verbrieften Anteilsrechtes am Produktivvermögen zu fördern, insbesondere derjenigen Sparerinnen und Sparer, die bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 von der Umstellung im Verhältnis 2:1 betroffen waren. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.

(10) Die Treuhandanstalt hat ihre Erträge aus der Privatisierung von Treuhandvermögen nach Maßgabe dieses Gesetzes in folgender Weise zu verwenden:

1. Sanierung der Unternehmen durch Privatisierung und eigenständige Sanierung durch die Treuhandanstalt selbst,
2. Finanzierung von Maßnahmen zum Interessenausgleich sowie von Sozialplänen nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes,
3. Finanzierung von Maßnahmen zur ökologischen Altlastensanierung, soweit diese sich auf Grundstücke und Anlagen aus dem Treuhandvermögen beziehen.

(11) Überschüsse der Treuhandanstalt, die nach Abzug der Ausgaben verbleiben, werden für vermögenspolitische Ziele verwendet. Entstehen keine Überschüsse, so hat der Bund durch vermögenspolitische Maßnahmen den in Absatz 9 genannten Ausgleich zu verwirklichen.

(12) Die Treuhandanstalt betreibt die Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften, soweit diese nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen ist.

## § 8

**Umwandlung der Wirtschaftseinheiten  
in Kapitalgesellschaften**

(1) Die Leitungsorgane der noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelten, von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen haben unverzüglich die für die Gründung einer Kapitalgesellschaft erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Umwandlung gemäß Absatz 1 unterliegen nicht

- die Wirtschaftseinheiten, für die ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR eingetragen wurde,
- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Regie- und Eigenbetriebe,
- Außenhandelsbetriebe in Abwicklung, die gemäß Anlage 1 Artikel 8, § 4 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen abzuwickeln haben,
- volkseigene Güter und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen übergeben der Treuhandanstalt bis spätestens 31. Dezember 1991

1. den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages oder einer Satzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Stammkapitals oder Grundkapitals und einer gegebenenfalls beabsichtigten oder erforderlichen Kapitalerhöhung;
2. die Schlußbilanz der Wirtschaftseinheit und die Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Umwandlung sowie eine Aufstellung über alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, die mit den Banken getroffenen Vereinbarungen und bei beabsichtigter Gründung weiterer Gesellschaften eine Regelung über die Rechtsnachfolge. Die Bilanzen sind durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen;
3. einen Gründungsbericht und einen Lagebericht, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Wirtschaftseinheit für das letzte Geschäftsjahr darzustellen sind;
4. Angaben über Bodenflächen der Kapitalgesellschaften.

(4) Nach dem 31. Dezember 1991 kann der Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder die Feststellung der Satzung durch die Treuhandanstalt unter Mitwirkung der Kapitalgesellschaft erfolgen. Die Treuhandanstalt kann in diesem Fall Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftra-

gen, auf Kosten der Kapitalgesellschaft den Gründungsbericht und den Lagebericht sowie die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

## § 9

**Sanierung durch Privatisierung  
von Treuhandvermögen**

(1) Die Privatisierung des Treuhandvermögens dient der Herausbildung wettbewerbs- und entwicklungsfähiger und ökologisch wirtschaftender Wirtschaftseinheiten.

(2) Die Treuhandanstalt privatisiert insbesondere durch

1. Verkauf von Wirtschaftseinheiten oder von Beteiligungen an Wirtschaftseinheiten mit Hilfe formeller Bietverfahren
2. Verkauf von Wirtschaftseinheiten an Belegschaftsinitiativen oder an das Management (Management-buy-out)
3. Plazierung der Eigentumsanteile an der Börse.

Die Initiative zur Privatisierung soll dabei in der Regel von den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der Treuhandunternehmen ausgehen und von den Organen der Treuhandanstalt unterstützt werden.

(3) Die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Bewerber sollen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegenüber anderen Bewerbern den Zuschlag erhalten. Management-buy-outs bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Zur Förderung von Belegschaftsinitiativen bietet die Treuhandanstalt kostenlose Beratungsdienstleistungen an.

(4) Die Treuhandanstalt kann zwecks Sanierung der Wirtschaftseinheiten durch Privatisierung Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (BGBl. 1991 I Nr. 22 S. 854) entflechten. Bei der Spaltung soll die Entstehung von nicht sanierungsfähigen Unternehmensteilen vermieden werden.

(5) Wer Wirtschaftseinheiten aus dem Treuhandvermögen erwerben will, legt der Treuhandanstalt ein Unternehmenskonzept vor, das folgende Angaben enthalten soll:

- ein Sanierungskonzept und ein Investitionsprogramm;
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze;
- Angaben über den Standort der gewählten Zulieferfirmen;
- Angaben über den Standort derjenigen Unternehmen, die mit der Durchführung der Investitionsmaßnahmen beauftragt werden;
- Angaben über ein ökologisches Unternehmenskonzept und die geplanten Umweltschutzmaßnahmen einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Altlastensanierung;

– Angaben über den gebotenen Kaufpreis.

Bei der Verkaufsentscheidung berücksichtigt die Treuhandanstalt nicht nur den gebotenen Kaufpreis, sondern die Gesamtheit der in Absatz 5, Satz 1 genannten Angaben. Diese werden Bestandteil eines Verkaufsvertrages. Zusätzliche arbeitsmarktpolitische, strukturpolitische und umweltpolitische Auflagen können im Verkaufsvertrag vereinbart werden, der zudem Konventionalstrafen für den Fall des betriebswirtschaftlich nicht zwingend notwendigen und unvermeidbaren Abweichens von den getroffenen Vereinbarungen durch den neuen Eigentümer vorsieht.

#### § 10

##### **Eigenständige Sanierung ohne Privatisierung**

(1) Die Treuhandanstalt gründet eine Treuhand-Beteiligungsgesellschaft als Aktiengesellschaft, deren Anteilsrechte zu 100 von Hundert bei der Treuhandanstalt liegen. Der Beteiligungsgesellschaft werden alle Eigentumsanteile an denjenigen Treuhandunternehmen übertragen, die aufgrund der DM-Eröffnungsbilanz und des vorgelegten Sanierungskonzeptes von der Treuhandanstalt als sanierungsfähig eingestuft werden, jedoch innerhalb der nächsten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes voraussichtlich nicht privatisiert werden können. Als kurzfristig nicht privatisierungsfähig gelten auch Unternehmen, die im Fall sofortiger Privatisierung wesentlich weniger Arbeitsplätze erhalten können als bei einer Sanierung durch die Treuhand-Beteiligungsgesellschaft.

(2) Aufgabe der Treuhand-Beteiligungsgesellschaft ist es, die Sanierung der kurzfristig nicht privatisierbaren Unternehmen so zu fördern, daß diese mittelfristig wettbewerbs- und entwicklungsfähig und ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten werden kann. Ist die Sanierung abgeschlossen, sollen Unternehmen privatisiert werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Entscheidungen über Stilllegung oder Sanierung von Unternehmen und Unternehmensteilen haben die Organe der Treuhandanstalt betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die auf der DM-Eröffnungsbilanz und der von den Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt erarbeiteten Sanierungskonzeption beruhen. Bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens sind die vor dem 1. Juli 1990 entstandenen Schulden (Altschulden) nicht zu berücksichtigen. Volkswirtschaftliche Kosten von Arbeitslosigkeit und zu erwartende Ausgaben für die regionale Wirtschaftsförderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sind in die Entscheidung gemäß Satz 1 miteinzubeziehen. Ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil gilt dann als sanierungsfähig, wenn die Sanierungskonzeption erkennen läßt, daß innerhalb von fünf Jahren subventionsfreie Wettbewerbsfähigkeit erreicht wird und die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen öffentlichen Unterstützungen geringer sind als die vermiedenen Kosten der Arbeitslosigkeit und der regionalen Wirtschaftsförderung. Bei der Kalkulation der volks-

wirtschaftlichen Kosten sind alle direkten und indirekten Kosten einzubeziehen.

(4) Die Treuhand-Beteiligungsgesellschaft erläßt Richtlinien für die Durchführung der Sanierung der von ihr verwalteten Unternehmen. Instrumente der Sanierungsförderung sind insbesondere:

1. Beratung der Unternehmen bei der Erarbeitung von Sanierungsplänen, Vermittlung von betriebswirtschaftlichem und technischem Wissen, Unterstützung der Unternehmensführung durch Vermittlung von geeignetem Führungspersonal;
2. Fortbildung und Weiterbildung des Managements der Beteiligungsunternehmen durch Aufbau einer Management-Akademie;
3. Einräumung von verzinslichen Ausgleichsfordernungen gegenüber der Treuhand-Beteiligungsgesellschaft gemäß § 24 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz und die Kapitalneufestsetzung (BGBl. 1990 II S. 1169);
4. Bankbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Liquiditätskredite;
5. Erhöhung des Eigenkapitals;
6. vorübergehende Absatzhilfen im Rahmen von Notprogrammen;
7. befristete Personalkostenzuschüsse für Personal im Bereich Forschung und Entwicklung, Marketing und Vertrieb und die
8. vorübergehende Übertragung der Geschäftsführung durch Geschäftsbesorgungsvertrag an ein geeignetes Unternehmen, daß das zu sanierende Unternehmen vorübergehend in seine unternehmerische Obhut nimmt.

(5) Die Sanierungshilfen gemäß Absatz 4 Ziffer 3 bis 8 sind mit Auflagen zu versehen.

(6) Die Treuhandanstalt legt in Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft und den Wirtschaftsministern der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder branchenbezogene Entwicklungspläne vor, die Grundlage für die in Absatz 4 genannten Finanzhilfen sind.

(7) Ist bei einem Unternehmen der Beteiligungsgesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren das Sanierungsziel nicht erreicht, so wird vermutet, daß das Unternehmen nicht sanierungsfähig und stillzulegen ist. Die Vermutung ist widerlegbar.

#### § 11

##### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates in Treuhand-Unternehmen bei Privatisierung, Sanierung und Stilllegung**

(1) Die Privatisierung eines Unternehmens nach § 9, das Sanierungskonzept nach § 10 sowie Betriebsstilllegungen, soweit sie nicht rechtlich zwingend geboten sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates der Unternehmen, die dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn im Aufsichtsrat

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Maßnahme zustimmt.

(2) Stimmt der Aufsichtsrat der Privatisierungsmaßnahme oder dem Sanierungskonzept gemäß § 10 nicht zu, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht zugestimmt haben, ein Alternativvorschlag vorzulegen. Die Organe der Treuhandanstalt haben die Aufsichtsratsmitglieder bei der Erarbeitung des Alternativvorschlages zu unterstützen. Erzielt der Alternativvorschlag keine Mehrheit von zwei Dritteln im Aufsichtsrat, ist nach § 29 Absatz 1 MitBestG zu verfahren.

#### § 12

##### **Aufbau von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften**

(1) Zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge betriebsbedingter Kündigungen bei der Sanierung, Umstrukturierung und Stilllegung von Unternehmen oder Unternehmensteilen fördert die Treuhandanstalt den Aufbau von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaften. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaften sind gemeinnützige Gesellschaften, die vorübergehend Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, beschäftigen, ausbilden oder weiterqualifizieren. Zu den Aufgaben der in Satz 2 genannten Gesellschaften gehören insbesondere die ökologische Sanierung kontaminierter Betriebsgrundstücke, der Abriß nicht sanierungsfähiger Produktionsanlagen oder die Aufbereitung von Gewerbeflächen zur Gewerbeansiedelung, sowie die Fortführung und Beendigung eines beruflichen Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die Treuhandanstalt und die von ihr verwalteten Unternehmen beteiligen sich finanziell, sachlich und personell am Aufbau der Gesellschaften nach Absatz 1 und kooperieren mit geeigneten privaten und öffentlichen Trägern.

(3) Bei Betriebsänderungen im Sinne von § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes sollen die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen auf einen Interessenausgleich gemäß § 112 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes hinwirken, der vorzugsweise die Gründung oder Förderung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaften vorsieht. Betriebsbedingte Entlassungen sind zu vermeiden, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaft möglich ist.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben vereinbart die Treuhandanstalt mit Investoren, soweit diese im Rahmen des vereinbarten Unternehmenskonzeptes Arbeitsplätze abbauen müssen, den Aufbau und die Förderung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaften.

#### § 13

##### **Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit**

(1) Die Treuhandanstalt trifft mit der Bundesanstalt für Arbeit eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes durch die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen sowie über die gegenseitige Förderung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften. Darin versichert die Treuhandanstalt, daß sie die von ihr verwalteten Unternehmen anweist, im Falle eines Beschäftigungsabbaus Kosten des Interessenausgleichs oder der Sozialpläne nicht auf die Bundesanstalt für Arbeit zu überwälzen. Sie stellt über die von den Treuhandunternehmen selbst bereitzustellenden Mittel hinaus einen bestimmten, von dem die Fachaufsicht ausübenden Bundesminister zu billigenden Betrag zur Förderung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften zur Verfügung.

(2) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen und die Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften machen insbesondere von den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Kurzarbeit, der Fortbildung und Umschulung sowie der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Gebrauch.

#### § 14

##### **Fortsetzung von betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen**

(1) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen haben zu gewährleisten, daß alle betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse oder sonstigen Berufsbildungsmaßnahmen, die vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurden, vertragsgemäß beendet werden können. Dies gilt auch bei Privatisierung, Sanierung oder Stilllegung des Unternehmens oder eines Unternehmensteiles. Die Berufsbildungsmaßnahme oder das Ausbildungsverhältnis kann auch in anderen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften beendet werden.

(2) Die Treuhandanstalt hat die von ihr verwalteten Unternehmen bei der in Absatz 1 genannten Aufgabe zu unterstützen. Ist ein Unternehmen nicht in der Lage, die Fortsetzung eines Ausbildungsverhältnisses zu finanzieren, so ist die Treuhandanstalt zur Übernahme der Finanzierung verpflichtet.

#### § 15

##### **Regionalpolitische Auflagen**

Bei Verkauf von Treuhandvermögen an Investoren oder der Beteiligung von Investoren an Treuhandunternehmen sind vertraglich festgelegte Auflagen zu vereinbaren, die vorsehen, daß die Wertschöpfung, die zur Herstellung der zur Unternehmenssanierung benötigten Investitionsgüter und entsprechender Dienstleistungen notwendig ist, zu mindestens 50 vom Hundert in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages

genannten Gebiet erfolgt. In den Verträgen sind Konventionalstrafen für die Nicht-Einhaltung der Auflagen vorzusehen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Auflage zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für den Investor führen würde. Der Investor hat die Einhaltung der Auflagen der Treuhandanstalt jährlich nachzuweisen. Die Auflagen sind zu befristen.

#### § 16

##### **Ökologische Unternehmenspolitik**

Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen sollen

1. Programme und Praktiken für eine umweltverträgliche Durchführung der Tätigkeit des Unternehmens entwickeln;
2. fortlaufend eine Ökobilanz erstellen, die insbesondere den Verbrauch aller eingesetzten Rohstoffe, Hilfsstoffe und Energie und die daraus resultierenden Umweltbelastungen einschließlich der Entsorgung bilanziert;
3. vor Beginn einer neuen Tätigkeit oder der Einführung eines neuen Produktes und vor der Stilllegung einer Anlage die Umweltfolgen einschließlich der zur Verfügung stehenden Alternativen prüfen und;
4. Produkte mit Angaben über die verwandten Stoffe, mögliche Gesundheitsgefahren und die Entsorgung kennzeichnen.

#### § 17

##### **Beteiligung der Treuhandanstalt bei der ökologischen Altlastensanierung**

(1) Die Treuhandanstalt ermittelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden Altlastenstandorte innerhalb des Treuhandvermögens. Sie hat Kaufinteressenten über bestehende Altlasten zu informieren.

(2) Verträge über die Privatisierung von Treuhandvermögen müssen Bestimmungen über die Beseitigung und Sanierung ökologischer Altlasten mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Bereiche enthalten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für diejenigen Umweltschäden (Altlasten), die durch den Betrieb von Anlagen und die gewerbliche Nutzung von Grundstücken vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, soweit diese Grundstücke und Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Treuhandvermögen gehören. Was sachlich als Altlast gilt, bestimmt die zuständige Landesbehörde.

(3) Verkauft die Treuhandanstalt Teile des Treuhandvermögens, so ist in den Kaufverträgen zu regeln, ob und in welchem Umfang seitens des Verkäufers Abschläge auf den Kaufpreis wegen bestehender Altlasten gewährt wurden und ob und in welchem

Umfang sich Käufer oder Verkäufer zu Gewährleistungen verpflichtet haben. Die getroffene Regelung ist der zuständigen Landesbehörde zuzuleiten.

(4) Ermäßigt die Treuhandanstalt den Kaufpreis wegen bestehender Altlasten, so ist der Erwerber verpflichtet, die Altlastensanierung nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes durchzuführen. Er kann auch mit befreiender Wirkung den Ermäßigungsbetrag an das zuständige Bundesland abführen. In diesem Fall entfällt die ihm obliegende Sanierungspflicht. Übernimmt die Treuhandanstalt durch Vertrag die Verpflichtung zur Altlastensanierung, so muß sie ihrerseits die Sanierung unverzüglich nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes durchführen oder einen Betrag in Höhe der voraussichtlichen Sanierungskosten an das jeweilige Bundesland abführen. Die Treuhandanstalt vereinbart im Regelfall einen Höchstbetrag bis zu dem der Erwerber die Altlastensanierung finanzieren muß. Führt der Erwerber die Altlastensanierung nicht selbst durch, so hat er sie zu erdulden.

(5) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen sind mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Bereiche zur ökologischen Altlastensanierung verpflichtet. Wird die Altlastensanierung von den Länderbehörden durchgeführt, so haben die Unternehmen der Treuhandanstalt die dem jeweiligen Land entstehenden Kosten zu tragen. Die Sanierungsmaßnahmen sind zu erdulden.

(6) Der Erwerber eines von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmens oder Unternehmensteils kann nur in dem Umfang von der zuständigen Landesbehörde von der Verantwortung zur Altlastensanierung nach § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (BGBl. 1991 I Nr. 20 S. 766), freigestellt werden, wie die Sanierungskosten eine Kaufpreisermäßigung übersteigen. Eine Beteiligung des Erwerbers an der Altlastenfinanzierung im Umfang der vertraglich vereinbarten Ermäßigung ist im Sinne des Umweltrahmengesetzes wirtschaftlich vertretbar.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Mitwirkung von Bund und Ländern**

#### § 18

##### **Rechte der Bundesländer**

(1) Die Treuhandanstalt und ihre Organe informieren die Landesregierungen der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Bundesländer regelmäßig und frühzeitig über geplante Maßnahmen zur Privatisierung, eigenständigen Sanierung und Stilllegung von Unternehmen. Die Landesregierungen und die zuständigen Organe der Treuhandanstalt beraten regelmäßig über Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, der regionalen und sektoralen Strukturpolitik und über die betriebliche Umweltpolitik. Zu diesem

Zweck werden gemeinsame Aufbaustäbe zwischen Ländern und Treuhandanstalt geschaffen, zu denen Vertreter der Arbeitsverwaltung hinzugezogen werden sollen.

(2) Die Treuhandanstalt muß vor der Privatisierung, Sanierung oder Stilllegung eines Unternehmens, das von herausgehobener arbeitsmarkt-, struktur- oder wettbewerbspolitischer Bedeutung für ein Bundesland ist, die Zustimmung der Landesregierung beantragen. Widerspricht die Landesregierung einer Maßnahme gemäß Satz 1, so muß sie innerhalb von vier Wochen einen Ersatzvorschlag vorlegen. Kommt es zu keiner Einigung, tritt der Schlichtungsausschuß zusammen, den die Landesregierung oder die Treuhandanstalt innerhalb von zwei Wochen anrufen können. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

(3) Bei Entscheidungen von herausgehobener arbeitsmarkt-, struktur- oder wettbewerbspolitischer Bedeutung für eine Kommune hat die jeweilige Landesregierung die Rechte aus Absatz 2. Die Kommune ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Die Ministerpräsidenten in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Bundesländern berufen jeweils für ihr Bundesland einen Schlichtungsausschuß zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Treuhandanstalt und der Landesregierung. Dem Schlichtungsausschuß gehören ein Vertreter oder eine Vertreterin der Treuhandanstalt, des Landeswirtschaftsministers – beziehungsweise im Fall der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ des Landwirtschaftsministers – und des Landesumweltministers an, sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, ein weiterer Vertreter der Arbeitsverwaltung und zwei neutrale Sachverständige an. Den Vorsitz führt einer der beiden neutralen Sachverständigen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

#### § 19

##### Mitwirkung des Deutschen Bundestages

(1) Der die Fach- und Rechtsaufsicht führende Bundesminister und der Vorstand der Treuhandanstalt haben dem Deutschen Bundestag alle von ihm oder einzelnen seiner Mitglieder geforderten Auskünfte zu erteilen. Der Präsident oder die Präsidentin der Treuhandanstalt berichtet dem Deutschen Bundestag regelmäßig über die Tätigkeit der Treuhandanstalt.

(2) Die Satzung und die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Dies gilt auch für Änderungen.

(3) Der jährliche Wirtschafts- und Finanzierungsplan der Treuhandanstalt bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

#### 4. ABSCHNITT

##### Finanzielle Regelungen

#### § 20

##### Finanzierung der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt ist ermächtigt, Kredite im Umfang von bis zu 25 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ ist ermächtigt, Kredite im Umfang von bis zu 5 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die vorgenannten Kredite sollen in der Regel bis zum 31. Dezember 1995 zurückgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann eine Verlängerung der Laufzeiten und bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen. Darüber hinaus finanzieren die Treuhandanstalten ihre Tätigkeit durch Privatisierungserlöse.

(2) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den die Fachaufsicht führenden Bundesministern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(3) Reichen die in Absätzen 1 und 2 dargestellten Finanzierungsmittel nicht aus, um die Aufgaben der Treuhandanstalt diesem Gesetz entsprechend durchzuführen, so kann sie nach Maßgabe des Bundeshaushalts zusätzliche Mittel erhalten. Der Vorstand der Treuhandanstalt hat den Finanzbedarf aus Mitteln des Bundeshaushalts zu Beginn eines Geschäftsjahres im Wirtschafts- und Finanzierungsplan zu beziffern.

#### § 21

##### Übernahme der Altschulden durch den Bund

(1) Zwecks Entschuldung und Sanierung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen werden die Altkredite der Treuhandunternehmen, die in der Mark-Schlußbilanz vom 30. Juni 1990 ausgewiesen sind und im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umgestellt wurden, den Staatsschulden der ehemaligen DDR gleichgestellt und auf den Kreditabwicklungsfonds gemäß dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ übertragen (Anlage I zum Einigungsvertrag Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 47).

(2) Von der Entschuldung sind ausgenommen

- die Unternehmen in Abwicklung oder Liquidation oder Unternehmen über deren Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde;
- die bereits von der Treuhandanstalt verkauften Unternehmen oder Unternehmensteile, bei denen die Käufer die Altkredite übernommen haben.

## § 22

**Änderung der finanziellen Verpflichtungen  
der Treuhandanstalt**

Die Treuhandanstalt ist von der Verpflichtung zu Entschädigungen für unrechtmäßig enteignetes Eigentum, das nicht zurückerstattet werden kann oder muß, zu Lasten des Bundes freigestellt.

**5. ABSCHNITT****Rechenschaftslegung und Schlußbestimmungen**

## § 23

**Jahresabschluß, Lagebericht und Tätigkeitsberichte**

(1) Der Vorstand der Treuhandanstalt erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht. Die Treuhandanstalt ist durch unabhängige, vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu bestellende Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht bedürfen der Feststellung durch den Verwaltungsrat.

(3) Die Treuhandanstalt veröffentlicht vierteljährlich Tätigkeitsberichte.

## § 24

**Prüfung durch den Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Treuhandanstalt.

## § 25

**Ermächtigung**

Der die Fach- und Rechtsaufsicht führende Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu gewährleisten.

## § 26

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. Teil I Nr. 33 S. 300).
- Die Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Alt-krediten (Entschuldungsverordnung) vom 5. September 1990 (GBl. Teil I Nr. 59 S. 1435).

**Anlage 1 zu § 17**

Von der Verpflichtung zur Sanierung der Altlasten sind ausgenommen

1. Kerntechnische Anlagen, die der Genehmigung nach dem Atomgesetz unterliegen,
2. Anlagen, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen,
3. die Betriebe der ehemaligen SDAG Wismut.

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes über das Vermögen  
der Gemeinden, Städte und Landkreise  
(Kommunalvermögensgesetz)**

Das Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

## „§ 1

**Übertragung von Treuhandvermögen  
an Kommunen**

(1) Volkseigenes Vermögen und ehemals volkseigenes Vermögen, das von der Treuhandanstalt oder der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ verwaltet wird und kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, ist den Gemeinden, Städten und Landkreisen kostenlos zu übertragen.

(2) Den Gemeinden, Städten und Landkreisen ist das ihren Verwaltungsaufgaben dienende Vermögen (Verwaltungsvermögen) und das sonstige Vermögen (Finanzvermögen) zu übertragen.“

2. Die Bestimmung in Anlage II zum Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2. b wird gestrichen.

**Artikel 3****Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

1. In das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. 1971 I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990, (BGBl. II S. 885 f), wird folgender § 113 a eingefügt:

## „§ 113 a

**Mitbestimmung bei Privatisierung, Sanierung und Stilllegung in Treuhandunternehmen**

(1) In Unternehmen der Treuhandanstalt und der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“, die nicht dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, bedarf die Privatisierung oder der Beschluß

über ein Sanierungskonzept sowie der Beschluß über eine Betriebsstillegung der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) Stimmt der Betriebsrat der Privatisierung oder dem Sanierungskonzept nicht zu und kommt keine Einigung mit dem Arbeitgeber zustande, so können der Betriebsrat oder der Arbeitgeber die Einigungsstelle anrufen."

2. In § 102 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Der Betriebsrat eines von der Treuhandanstalt oder der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ verwalteten Betriebes kann einer ordentlichen Kündigung eines Arbeitnehmers innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen widersprechen, wenn der zu kündigende Arbeitnehmer mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme im Betrieb weiterbeschäftigt oder ihm seitens des Arbeitgebers ein Arbeitsverhältnis in einer Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaft, an der das Unternehmen beteiligt ist, angeboten werden kann.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885f) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird in Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind bis zum 31. Dezember 1993 die Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsgeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin schriftlich bescheinigt, daß ohne die Maßnahme zur beruflichen Fortbildung eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung unvermeidbar ist.“

2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Förderung wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genanntem Gebiet bis zum 31. Dezember 1993 insbesondere für Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften gewährt, soweit diese Maßnahmen der beruflichen Bildung durchführen.“

3. In § 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 1993 wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften bis zur Dauer von höchstens 24 Monaten gewährt, wenn mindestens die Hälfte der ausfallenden Arbeitszeit auf Maßnahmen der beruflichen Bildung entfällt.“

4. § 93 wird um den folgenden Absatz 1a ergänzt:

„(1a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann das Arbeitsamt bis zum 31. Dezember 1993 auch solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einweisen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Eine Bedrohung von Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber schriftlich bescheinigt, daß ohne eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme der Arbeitsverwaltung eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung unvermeidbar ist.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom 23. September 1990 (BGBl. II Nr. 35 S. 885) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 neu angefügt:

„5. die Verbindlichkeiten aus den bis zum 1. Juli 1990 entstandenen Altkrediten der von der Treuhandanstalt und der Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ verwalteten Betriebe gemäß § 21 des Treuhandgesetzes.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Erstattung

Der Bund erstattet dem Fonds die von ihm erbrachten Zinsleistungen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Verteilung der Schulden

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 übernimmt der Bund die beim Fonds bis zum 31. Dezember 1993 aufgelaufene Gesamtverschuldung.“

Bonn, den 12. Juni 1991

**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Die Probleme

Das derzeit gültige Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 entstand vor der Währungsumstellung und der Herstellung der deutschen Einheit durch Beschluß der Volkskammer. Es löste den von anderen Zielsetzungen getragenen Beschluß des Ministerrates der DDR vom 1. März 1990 zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) ab. Seit dem Juni 1990 hat sich gezeigt, daß die mit der deutschen Einigung einhergehenden wirtschaftlichen Probleme ein viel größeres Ausmaß angenommen haben als damals von den meisten Beobachtern, vor allem aber auch von der Bundesregierung erwartet wurde. Die ehemalige DDR ist ein ökologisches Notstandsgebiet. Der technologische Rückstand des meist veralteten Kapitalstocks und der Mangel an Management-Kenntnissen sind schlimmer als erwartet. Die überkommene Wirtschaftsstruktur ist vollkommen anders als die Westdeutschlands und Westeuropas. Die Ostmärkte sind in stärkerem Maße als vermutet zusammengebrochen.

Vor allem aber hat die schockartige, wirtschaftspolitisch unüberlegte und unvorbereitete arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unverantwortliche Einführung des neuen Währungs- und Wirtschaftssystems zu einer faktischen Überbewertung der Währung um das Zwei- bis Dreifache geführt, die unvermeidlich die ostdeutsche Wirtschaft an den Rand des Zusammenbruchs führen mußte. Eine begleitende Strukturpolitik ist bis heute nur in Ansätzen erkennbar. Der vollständige Kollaps fast aller ehemals volkseigenen Betriebe unmittelbar nach der Währungsumstellung konnte nur durch massive Gewährung von Liquiditätskrediten durch die Treuhandanstalt aufgehalten werden. Zu den zahlreichen wirtschaftspolitischen Fehlern der Bundesregierung zählt auch die Durchsetzung des Prinzips „Restitution vor Entschädigung“ im Einigungsvertrag, wodurch die Umstrukturierung und Modernisierung der ostdeutschen Wirtschaft gehemmt wird. Das „Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen“ wird vermutlich mehr Probleme schaffen als es löst. Schließlich wurde das Tempo und die Möglichkeit der raschen Privatisierung des Treuhandvermögens bei weitem überschätzt. Anstelle einer strukturpolitischen Konzeption zur Reorganisation der ostdeutschen Wirtschaft dominierte der schlichte Glaube an die segensreichen Wirkungen von Deutsche Mark und Markt.

Die Treuhandanstalt ist die wichtigste Institution zur Restrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft. In den von ihr verwalteten Betrieben sind mit derzeit etwa 2,8 Millionen Personen annähernd die Hälfte der in den neuen Bundesländern Erwerbstätigen beschäf-

tigt. Nach Treuhand-Berechnungen sind drei Viertel der heutigen Arbeitslosigkeit durch Treuhandunternehmen verursacht. Im April 1991 waren es nur etwa 1 000 der insgesamt rund 9 000 Betriebe der Treuhandanstalt, die ohne Bürgschaften für Liquiditätskredite auskommen. Die Treuhandanstalt besitzt etwa 57 Prozent der Fläche der ehemaligen DDR. Es gibt kaum eine wirtschaftspolitische Entscheidung, an der die Treuhandanstalt nicht direkt oder indirekt beteiligt ist. Bis Ende 1991 rechnet die Treuhandanstalt mit einem weiteren Abbau von mindestens 800 000 Arbeitsplätzen. Einschließlich der versteckten Formen der Arbeitslosigkeit ist gegen Ende des Jahres eine Arbeitslosenquote von 50 Prozent in Ostdeutschland nicht auszuschließen; in einzelnen Regionen wird sie höher liegen.

In dieser Situation ist in der Treuhandanstalt eine große Machtfülle konzentriert, die die denkbar schwächsten gesetzlichen Grundlagen hat. Die Schlüsselinstitution für die wirtschaftliche Zukunft Ostdeutschlands beruht auf einer längst überholten, vagen und unklaren gesetzlichen Grundlage.

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 wurde unter ganz anderen Voraussetzungen von der Volkskammer beschlossen als sie heute gegeben sind. Es befaßt sich überwiegend mit Übergangsvorschriften zur Überführung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften. Die Aufgabenbestimmungen der Treuhandanstalt sind vage und belassen sehr große, rechtsstaatlich bedenkliche Ermessensspielräume beim Vorstand der Treuhandanstalt und dem Fachaufsicht führenden Bundesfinanzminister. Widersprüchlich sind die Bestimmungen zum Verhältnis von Privatisierung und Sanierung (etwa § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 6). Insgesamt werden die Aufgaben der Treuhandanstalt bei der Sanierung der Wirtschaftseinheiten unterschätzt. Dies war auch der Anlaß für die vorsichtige Kurskorrektur vom 14. März 1991 durch den Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer, den Finanzsenator von Berlin und die Treuhandanstalt. Versteht man die Aufgabe der Treuhandanstalt einzig als schnelle Privatisierung der von ihr verwalteten Unternehmen, dann ist diese Aufgabe nur lösbar, wenn der größte Teil der Treuhandunternehmen ebenso schnell stillgelegt wird — mit verheerenden psychischen, sozialen und politischen Folgen für die Opfer dieser Strategie. Alle Erfahrungen sprechen dagegen, daß diese Strategie zu einem schnellen Aufbau neuer Arbeitsplätze in auch nur annähernd hinreichender Zahl führt. Dauerhafte Massenarbeitslosigkeit, Deindustrialisierung und passive Sanierung der neuen Bundesländer durch Abwanderung wären die Folge.

Dem Tätigkeitsbericht der Treuhandanstalt von April 1991 zufolge wurden bis Ende März 1261 Unternehmen des produzierenden Gewerbes privatisiert, ferner der größte Teil des Handels, der Gaststätten, Apothe-

ken und Buchhandlungen sowie zahlreiche Hotels. Durch diese Privatisierungen konnten — Versicherungen der Erwerber zufolge — rund 500 000 Arbeitsplätze gesichert werden, davon 340 000 in der Industrie. Alle Erwerber zusammengenommen wollen rund 52 Mrd. DM investieren, davon allein die Energiewirtschaft 30 Mrd. DM, das verarbeitende Gewerbe jedoch nur 15 Mrd. DM. Die Angaben beziehen sich auf die nächsten Jahre. Die Treuhandanstalt hatte bis zu diesem Zeitpunkt 333 Unternehmen stillgelegt.

Die Treuhandanstalt und insbesondere der Sachaufsicht führende Bundesminister hat die Förderung der Sanierung der Treuhandunternehmen, auch wenn sie noch nicht verkauft wurden, eklatant vernachlässigt. Die meisten Konzepte sind nach Auffassung der Treuhandanstalt Konzepte passiver Anpassungsstrategien. Ebenso hat sich die Fertigstellung der DM-Eröffnungsbilanzen erheblich verzögert, die unter anderem Voraussetzung für die Bewertung der Sanierungsfähigkeit der Unternehmen ist. Die Treuhandanstalt ist derzeit personell kaum in der Lage und organisatorisch und wohl auch politisch-unternehmensstrategisch nicht willens, die Sanierung offensiv zu fördern. Die Treuhandunternehmen werden sowohl von der Zentrale als auch von den Niederlassungen viel zu wenig bei der schwierigen Erarbeitung von Sanierungskonzeptionen unterstützt. Indessen konzentrieren sich die Aktivitäten der Treuhandanstalt ganz überwiegend auf die mit modernen Management-Methoden durchgeführte Privatisierung.

Die Kritik an der Treuhandanstalt und dem Treuhandgesetz betrifft in erster Linie die unzulängliche Gewichtung der *eigenständigen Sanierungsaufgabe*. So sollte es Ziel der Treuhand-Strategie werden, mindestens 2 Millionen der ehemals knapp 3,5 Millionen industriellen Arbeitsplätze durch Restrukturierung zu erhalten; hinzu müßten mindestens 500 000 Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft (1989 rund 560 000) kommen.

Darüber hinaus konzentriert sich die Kritik auf die folgenden Punkte:

- Die *Einbeziehung der Länder* in die Tätigkeit der Treuhandanstalt, die im übrigen im derzeitigen Treuhandgesetz überhaupt nicht geregelt ist, bleibt immer noch marginal.
- Die *Mitbestimmung* der Betriebsräte und Gewerkschaften, insbesondere im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt, ist unzulänglich.
- Gesetzeswidrig unterblieb die *Einrichtung von branchenbezogenen Treuhand-Aktiengesellschaften*, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen hätten; erst mit erheblicher Verspätung wurde das Recht an den gesetzeswidrigen faktischen Zustand angepaßt; der Rechtsaufsicht führende Bundesminister hat die Wahrnehmung seiner Pflichten versäumt.
- Die Einbindung der Treuhandanstalt in die regionale und sektorale *Strukturpolitik* des Bundes und der Länder ist bis heute unzureichend — mit der Folge einer weitgehend ungeklärten Rollen- und Verantwortungsverteilung. Dies ist auch Folge der sachfremden Unterordnung der Treuhandanstalt unter die Sachaufsicht des Finanzministers, der die Treuhandanstalt in erster Linie als Finanzierungsmasse betrachtet, während der Wirtschaftsminister für Strukturpolitik zuständig ist.
- Die Verzahnung der Tätigkeit der Treuhandanstalt mit der *Arbeitsmarktpolitik* ist nicht geklärt.
- Die voraussichtlichen Privatisierungserlöse der Treuhandanstalt werden überschätzt und die Kosten der Sanierung, der sozialverträglichen Stilllegung, der Maßnahmen des Interessenausgleichs und der Sozialpläne, die Kosten der Altlastensanierung und die Kosten der Entschuldung werden unterschätzt; bis Ende März betragen die Erlöse nur 5,8 Mrd. DM (ohne Erlöse der Treuhand-Niederlassungen) bei um ein Vielfaches höheren Kosten der Treuhandanstalt. Die dem Einigungsvertrag und dem Treuhandgesetz zugrunde liegende Einschätzung des Finanzierungspotentials der Treuhandanstalt und die darauf aufbauende *Finanzierungskonzeption* mit vielfältigen Finanzierungsverpflichtungen für eigentlich originäre Aufgaben des Bundes sind illusionär. Die Treuhandanstalt benötigt indessen ein neues Finanzierungskonzept.
- In der Treuhandanstalt ist *zuviel wirtschaftliche und politische Macht* konzentriert, die nicht wirksam kontrolliert werden kann. Die Treuhandanstalt hat eine Monopolstellung als Anbieter von Tausenden von Unternehmen. Notwendig sind eine stärkere Dezentralisierung der Treuhandanstalt sowie stärkere Kontroll- und Mitspracherechte der Arbeitnehmervertretungen und der Länder.

Angesichts des enormen Drucks der Massenarbeitslosigkeit haben die Landesregierungen der neuen Länder, der Vorstand der Treuhandanstalt und die Gewerkschaften eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die auf der Basis der erwähnten Vereinbarung vom 14. März 1991 in die richtige Richtung weisen. Dies betrifft insbesondere die stärkere Bereitschaft zur Nutzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente, die Verbesserung der — allerdings immer noch unzulänglichen — Ausstattung der Sozialpläne und die intensivere Kooperation zwischen Treuhandanstalt und Landesregierungen. Dennoch hat keine grundlegende und weitreichende Kurskorrektur stattgefunden, wie sie mit diesem Gesetzentwurf angestrebt wird.

## II. Für einen Kurswechsel in der Treuhandpolitik

Die Forderung nach einem Kurswechsel in der Treuhandpolitik in Richtung auf Betonung der Sanierungsaufgaben begegnet mannigfacher Kritik. So heißt es (1), die Treuhandanstalt dürfe und solle keine Strukturpolitik betreiben, denn dies sei originäre Sache des Bundes und der Länder. Die Treuhandanstalt könne nicht eigenständig sanieren (2), da dies umgekehrt originäre Aufgabe der Privatwirtschaft sei; daher sei schnelle Privatisierung das beste Mittel zur schnellen Sanierung. Im übrigen ließe sich das Privatisierungs-

tempo erheblich steigern (3), wenn alle Hemmnisse beseitigt würden. Schließlich wird vor eigenständiger Sanierung durch die Treuhandanstalt gewarnt (4), weil dies ordnungspolitisch falsche Signale setze und zudem nur zur teuren Strukturkonservierung führe. Keiner dieser Einwände ist zutreffend.

(1) Daß regionale und sektorale Strukturpolitik Sache des Bundes und der Länder ist, wird niemand bestreiten. Nur: Die Treuhandanstalt ist eine bundesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaft, zudem die wirtschaftlich wichtigste in Ostdeutschland. Wenn sie sich nicht als reine Vermittlungsagentur wie ein Immobilien-Maklerbüro verstehen will, und hierzu hat sie selbst nach dem derzeit gültigen Treuhand-Gesetz nicht den Auftrag, kann sie gar nicht umhin, implizit und explizit Strukturpolitik zu betreiben: etwa bei der Entflechtung und Auf- und Abspaltung von Unternehmen, um diese verkaufsgerecht zuzuschneiden; bei der Auswahl der Kaufangebote, bei der zu Recht nicht nur der Kaufpreis, sondern die gesamte unternehmerische Konzeption berücksichtigt wird; bei der Festlegung von Kriterien zur Ermittlung der Sanierungsfähigkeit (nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre die große Mehrheit der Treuhand-Unternehmen als insolvent und konkursreif einzustufen, wie der Umfang der von der Treuhandanstalt verbürgten Liquiditätskredite demonstriert); beim Zeitpunkt und der Art und Weise von unvermeidbaren Betriebsstillegungen; bei der Gewährung von Bürgschaften und anderen Finanzhilfen, bei der Entschuldung und der Einräumung von Ausgleichsforderungen nach § 24 des D-Mark-Bilanzgesetzes usw. Es geht also nicht darum, ob die Treuhandanstalt Strukturpolitik betreiben darf, sondern wie die von ihr wahrgenommene Strukturpolitik mit der — freilich stark vernachlässigten — des Bundes und der Länder verzahnt wird. Das Schwergewicht der staatlichen Strukturpolitik sollte allerdings durchaus bei Bund und Ländern liegen, jedoch muß die Treuhandanstalt deren Strukturpolitik mittragen und umsetzen.

(2) Wenn nur der Privatwirtschaft, nicht aber staatlichen Institutionen die Fähigkeit zuerkannt wird, Unternehmen zu sanieren, dann wird erstens verkannt, daß die Mehrzahl der Fälle unternehmens- und branchenbezogener Sanierung in strukturschwachen Branchen und Regionen in Westeuropa nur mit massiver staatlicher Unterstützung abließ. Häufig genug handelte es sich auch um staatliche oder halbstaatliche Unternehmen. Zweitens wird übersehen, daß Privatisierung keineswegs immer Sanierung bedeutet. Privatwirtschaftliche Sanierung kann zudem mit massiver Reduktion der Fertigungstiefe und Verengung der Produktpalette (defensiver Sanierung) oder gar nur der Restverwertung einzelner Anlagenteile oder Grundstücke. Offensive Sanierung benötigt Zeit, Kreativität, kluges Management, einen langen Zeithorizont und Risikokapital. Privatisierung um jeden Preis und so schnell wie möglich führt in aller Regel zur „Kaputt-sanierung“.

Gleichwohl soll nicht verkannt werden, daß die Sanierung kurzfristig nicht privatisierbarer Unternehmen, zudem in großer Zahl, durch eine staatliche Behörde wie die Treuhandanstalt eine riesige, historisch einmalige Herausforderung darstellt. Die von der schock-

artigen, gänzlich unvorbereiteten Währungsunion auferlegte Hypothek ist Strukturpolitik — zu ihr sind alle verdammt, die die Katastrophe auf dem Arbeitsmarkt begrenzen wollen.

(3) Im ersten Quartal dieses Jahres konnte das Tempo der Privatisierung in der Tat infolge besonderer Anstrengungen der Treuhandanstalt beschleunigt werden. Allein das Tempo sagt jedoch über die Art und Weise der Sanierung durch die Erwerber noch nicht viel aus. Eine vernünftige Privatisierung läßt sich nicht im „Hau-ruck-Verfahren“ durchführen: Es sollte Wettbewerb unter den Investoren herrschen; die Bieter benötigen Zeit, um Unternehmenskonzeptionen vorzulegen (die von der Treuhandanstalt vorgegebenen Fristen sind teilweise unzumutbar knapp) und einen Finanzierungsplan auszuarbeiten; die Angebote sind gründlich und nachvollziehbar durch die Organe der Treuhandanstalt zu prüfen; die Aufsichtsräte und Betriebsräte bzw. Wirtschaftsausschüsse, ferner auch die Zuständigen in den Länderregierungen sollten einbezogen werden — Demokratie braucht Zeit und nicht Hast. Eine einfache Hochrechnung der Privatisierungszahlen aus dem ersten Quartal dieses Jahres ist unzulässig, da die „besten“ Unternehmen zuerst und am leichtesten veräußert werden können. Zu warnen ist auch vor einer leichtfertigen Spaltung von Unternehmen mit Hilfe des Spaltungsgesetzes (SpTrUG), um bestimmte lukrative Unternehmensanteile besser verkaufen zu können. Der Rest ist in aller Regel um so schwerer zu verkaufen.

Auch wenn bereits jedes achte Industrieunternehmen nach Angaben der Treuhandanstalt veräußert werden konnte, so ist doch zu bedenken, daß auf jedes verkaufte Unternehmen sieben kommen, die sich im Schwebestadium befinden und häufig genug in Attentismus verfallen, unfreiwillig von der Treuhandanstalt unterstützt. Sie beginnen keine eigenständige Sanierung, weil sie diese von einem Investor erwarten, und warten auf die Privatisierung durch die Treuhandanstalt. Dieser Attentismus ist keineswegs einer vermeintlichen mentalen Passivität der Betriebsleitungen, jedenfalls in den allermeisten Fällen, geschuldet, sondern durch die Strategie der Treuhandanstalt erzwungen. Indessen muß ohne weiteren Zeitverzug auch in diesen Unternehmen sofort mit der Sanierung begonnen werden.

Problematisch wäre auch eine Forcierung des Privatisierungstempos durch sukzessive Senkung des Verkaufspreises, durch Abschläge für Altlasten, Altschulden, sozialpolitische Belastungen usw. Ob derartige Abschläge berechtigt sind, muß anhand der vorzulegenden Unternehmenskonzeption entschieden werden. Dieser Konzeption ist die Option einer eigenständigen Sanierung durch die Treuhandanstalt mit späterer Privatisierung entgegenzusetzen. Kurzfristig kann der „Markt“ für privatisierungsfähige Unternehmen auch überfordert werden, so daß nur noch mit Dumping-Preisen veräußert werden kann. Die Investitionsbereitschaft wird größer sein, wenn die wichtigsten Infrastruktureinrichtungen saniert oder neu errichtet sind. Zudem lassen sich ausländische Investoren, die bislang kaum zum Zuge gekommen sind, nur langsam und nur über einen längeren Zeitraum attrahieren.

(4) Wer die eigenständige Sanierung durch die Treuhandanstalt selbst fordert, muß mit dem Vorwurf einer ordnungspolitischen Sünde am Leitbild der freien Marktwirtschaft rechnen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Realität sowohl in Westdeutschland, aber erst recht in einem historischen Übergangsstadium in Ostdeutschland weit von diesem Leitbild entfernt ist — und auch entfernt sein muß, wenn katastrophenartige Entwicklungen vermieden werden sollen. Auch und gerade nach dem Ende der zentralen Planwirtschaft ist massiver Staatsinterventionismus zur Verhinderung von Wirtschaftschaos dringend notwendig und zudem die einzige Chance, um aus dem Sozialstaatsgebot des in diesem Teil Deutschlands gerade erst gültig gewordenen Grundgesetzes ein kleines Stück Verfassungswirklichkeit zu machen. Die Verfechter der reinen Lehre der Marktwirtschaft haben bis heute keinerlei Theorie oder Konzeption zur Überführung einer zentralen Planwirtschaft in eine sozialstaatlich eingebundene kapitalistische Marktwirtschaft vorgelegt.

Die eigenständige Sanierung von Treuhandunternehmen und die spätere Privatisierung, wie sie mit diesem Gesetzentwurf favorisiert werden, hat keineswegs eine Strukturkonservierung und die abermalige Verhinderung von Strukturwandel zur Folge. Es geht um die Erhaltung eines möglichst großen Teiles der Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze, aber der notwendige Strukturwandel soll unternehmensintern verlaufen; nicht Erhaltungssubventionen werden gefordert, sondern Anpassungssubventionen (und andere Finanzierungshilfen) zur Restrukturierung der Unternehmen, die nach einer gewissen Zeit selbständig wettbewerbsfähig werden müssen. Sie sollen nicht dauerhafte Kostgänger des Staates bzw. der Treuhandanstalt werden, außer in den Branchen, in denen dies in Westdeutschland auch der Fall ist, auch wenn es ordnungspolitisch problematisch ist (z. B. Landwirtschaft, Schiffbau, Bergbau). Wer eine Sanierungsstrategie, insbesondere auch eine ökologische Sanierung, kritisiert, weil sie angeblich zu viel Kapital für unproduktive Arbeitsplätze binde und somit Innovationen hemme, der muß sich vorhalten lassen, daß eine Strategie der raschen Privatisierung zu extrem hoher Arbeitslosigkeit führt, die enorme öffentliche Finanzmittel bindet, und die überdies selbst bei sehr hohen Wachstumsraten in den nächsten Jahren nur auf lange Sicht und nur unter extrem günstigen Bedingungen zu einem hohen Beschäftigungsstand führt.

### III. Inhalt des Gesetzentwurfes

(1) Das Gesetz gibt der Treuhandanstalt eine *neue, umfassendere Aufgabenstellung*. Wichtigste Aufgabe ist die Sanierung der ihr anvertrauten Wirtschaftseinheiten, so daß möglichst viele Arbeitsplätze erhalten werden können. Die kurzfristige Privatisierung ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Instrument zum Erreichen dieses Ziels. Nicht sanierungsfähige Betriebe sind sozialverträglich stillzulegen. Die Treuhandanstalt soll gleichzeitig auch — in enger Verzahnung mit der Politik von Bund und Ländern — arbeitsmarkt- und strukturpolitische sowie umweltpolitische Aufgaben wahrnehmen; verbleiben Einnahmenüber-

schüsse bei der Treuhandanstalt, so sollen diese zur Vermögensbildung der ostdeutschen Sparer verwendet werden, die nur 2:1 bei der Währungsumstellung umtauschen konnten. Bleiben keine ausreichenden Überschüsse übrig, so hat der Bund ersatzweise eine vermögenspolitische Initiative zu ergreifen.

(2) Die Treuhandanstalt wird der *Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft* unterstellt. Aus dem Treuhandvermögen werden die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ein *Sondervermögen Landwirtschaft* ausgegliedert, das von einer gesonderten Treuhandanstalt verwaltet wird, die der Fachaufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untersteht.

(3) Das Gesetz zielt auf die stärkere Förderung der *eigenständigen Sanierung* durch die Treuhandanstalt, insbesondere durch Bildung einer *Treuhand-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Holding)*, die die voraussichtlich nicht innerhalb von 6 Monaten privatisierbaren, aber sanierungsfähigen Unternehmen verwaltet. Der Aufsichtsrat der Beteiligungs-AG unterliegt der paritätischen Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz. Damit wird der Schwebzustand beendet, in dem sich die meisten sanierungsfähigen, aber schwer privatisierbaren Unternehmen befinden.

(4) Bei der Entscheidung, welche Unternehmen als sanierungsfähig eingestuft werden, wird neben der D-Mark-Eröffnungsbilanz die zu erarbeitende *Sanierungskonzeption* zugrunde gelegt. Wenn erwartet werden kann, daß ein Unternehmen innerhalb von maximal fünf Jahren selbständig wettbewerbsfähig wird und die Kosten der Sanierung unter den voraussichtlichen Kosten der ansonsten entstehenden Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftsförderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze liegt, gilt es als sanierungsfähig. Die Sanierungskonzeption berücksichtigt also neben betriebswirtschaftlichen auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte.

(5) Die Treuhandanstalt kann die Sanierung der von ihr verwalteten Unternehmen neben Bürgschaften und Ausgleichsforderungen auch durch *Eigenkapitalzuschüsse, Personalkostenzuschüsse für F&E- und Marketing/Vertriebspersonal und vorübergehende Absatzhilfen* fördern. Die Zuführung von Sanierungskapital ausschließlich durch Fremdkapital wird in unterkapitalisierten Unternehmen nicht möglich sein; daher ist in diesen Fällen eine Heraufsetzung des Eigenkapitals durch die Treuhandanstalt unumgänglich. Alle Finanzhilfen sind an Auflagen zur Umstrukturierung zu knüpfen. Die Treuhandanstalt errichtet eine *Management-Akademie* zur Fortbildung des Managements.

(6) Die Treuhandanstalt fördert eine größere *Vielfalt von Privatisierungsformen*, insbesondere Belegschaftsinitiativen und Management-Buy-Outs, ferner die Beteiligung von Investoren ohne Verkauf in Höhe des investierten Kapitals bei späterem Verkauf der Restbeteiligung der Treuhandanstalt.

(7) In den *mitbestimmten Unternehmen* (nach Montan-Mitbestimmungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz 1976) bedarf eine Privatisierung ebenso wie das Sanierungskonzept im Fall einer eigenständigen Sa-

nierung der Zustimmung von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder. Legt der Aufsichtsrat Widerspruch ein, so müssen die Mitglieder, die gegen die Maßnahme gestimmt haben, innerhalb von vier Wochen einen Ersatzvorschlag vorlegen. Findet dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so reicht die einfache Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. In den nicht mitbestimmten Unternehmen muß der *Betriebsrat* der Privatisierung bzw. dem Sanierungskonzept zustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(8) Die Landesregierungen der ostdeutschen Bundesländer bilden gemeinsame *Aufbaustäbe* mit der Treuhandanstalt. Privatisierungen, Stilllegungen und Sanierungen mit herausgehobener arbeitsmarkt-, struktur- oder wettbewerbspolitischer Bedeutung für das Bundesland bedürfen der *Zustimmung der Landesregierung*. Ebenso bedürfen die Entscheidungen der Niederlassungen der Treuhandanstalt, soweit sie Treuhand-Unternehmen mit mehr als 49 Mitarbeitern betreffen, der Zustimmung des Landes, wenn es sich analog um Entscheidungen mit herausgehobener Bedeutung für die Kommune handelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann ein *Schlichtungsausschuß* angerufen werden, der vom Ministerpräsidenten des Landes eingesetzt wird.

(9) Die Treuhandanstalt muß entsprechend den Vorschriften des Kommunalvermögensgesetzes den *Kommunen* das ihnen zustehende Eigentum übertragen. Um Unklarheiten über die den Kommunen zustehenden Vermögenswerte im Einigungsvertrag und im Kommunalvermögensgesetz zu beseitigen, können die Länderparlamente per Gesetz entsprechende Regeln aufstellen, die für die Treuhandanstalt verbindlich sind.

(10) Die Treuhandanstalt und die von ihr verwalteten Unternehmen fördern bei Personalabbau den Aufbau von *Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften* materiell und organisatorisch. Die Treuhandunternehmen beteiligen sich in geeigneten Fällen auch an diesen Gesellschaften. Bei Betriebsänderungen hat der Interessenausgleich mit dem Ziel des Aufbaus dieser Gesellschaften Vorrang vor Abfindungen im Rahmen von Sozialplänen. Der *Betriebsrat* in Treuhand-Unternehmen erhält ein besonderes *Widerspruchsrecht gegen ordentliche Kündigungen*: er kann einer Kündigung widersprechen, wenn der betroffene Arbeitnehmer mit Hilfe arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Betrieb oder einer Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesellschaft weiterbeschäftigt werden kann. Die Treuhandanstalt schließt mit der Bundesanstalt für Arbeit ein *Rahmenabkommen* zur Förderung von Beschäftigungs- oder ähnlichen Gesellschaften ab.

(11) Das *Arbeitsförderungsgesetz* wird in der Weise geändert, daß auch kündigungsbedrohte, aber noch beschäftigte Arbeitnehmer leichter als bisher mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aufgefangen werden können. Mit diesen Maßnahmen soll auch ausdrücklich der Aufbau von Beschäftigungsgesellschaften gefördert werden.

(12) Die Treuhandanstalt garantiert allen Auszubildenden, daß sie ihre vor dem 1. Juli 1990 begonnene

*Berufsausbildung* in zumutbarer Weise beenden können.

(13) Sowohl die Investoren, die von der Treuhandanstalt Unternehmen kaufen, als auch die Treuhand-Unternehmen selbst erhalten *regionalpolitische Auflagen* bei ihrer Investitionstätigkeit. Sie sollen garantieren, daß wenigstens 50 Prozent der Wertschöpfung, die zur Erstellung der Investitionsgüter erforderlich ist, in Ostdeutschland erbracht wird. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

(14) Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen werden zu einer ökologischen Unternehmenspolitik verpflichtet. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll gewährleistet werden, daß Naturverbrauch und die Schädigung von Luft, Boden oder Wasser von vornherein verhindert bzw. soweit wie möglich eingeschränkt werden. Diese Gesichtspunkte müssen in die betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung mit einbezogen werden. Mit der Neustrukturierung und Sanierung der ostdeutschen Unternehmen besteht die Chance, ökologisches Management, natur- und umweltverträgliches Produzieren einzuführen.

(15) Die Treuhandanstalt wird zur *Finanzierung der ökologischen Altlasten* verpflichtet, die sich auf die Beseitigung von Umweltschäden beziehen, die durch gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Anlagen vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden. Die Treuhandanstalt kann die notwendigen Finanzmittel den zuständigen Länderbehörden übertragen, die dann ihrerseits die Sanierung veranlassen. Werden bei der Privatisierung Kaufpreisabschläge wegen Altlasten vereinbart, so ist dies der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Investoren, die einen Kaufpreisabschlag erhalten haben, sind zur Finanzierung von Altlasten in gleicher Höhe verpflichtet und können sich in diesem Umfang nicht von der Sanierungsverpflichtung durch die Länderbehörden freistellen lassen.

(16) Die bis zum 1. Juli 1990 aufgelaufenen *Altkredite* der Treuhand-Unternehmen werden den Staatsschulden der ehemaligen DDR gleichgestellt und auf den Kreditabwicklungsfonds übertragen. Die Treuhandanstalt wird von ihren im Einigungsvertrag vereinbarten *Finanzierungsverpflichtungen* gegenüber dem Kreditabwicklungsfonds sowie von anderen Verpflichtungen entbunden. Die *Privatisierungserlöse* der Treuhandanstalt sollen zur Sanierung der Unternehmen, zur Zahlung von Maßnahmen des Interessenausgleichs (Beschäftigungsgesellschaften u. ä.), von Sozialplänen sowie zur Altlastensanierung verwendet werden. Sollten Einnahmenüberschüsse nach Rückzahlung eventuell gewährter Bundesmittel verbleiben, sollen sie zur Vermögensbildung verwendet werden. Übersteigen die Ausgaben die Privatisierungserlöse und den Kreditrahmen von 25 Mrd. DM, so ist der Bund für die Finanzierung der Treuhandanstalt entsprechend dem Wirtschafts- und Finanzierungsplan der Treuhandanstalt zuständig, den der Vorstand zusammen mit den fachaufsicht führenden Bundesministern erstellt.

(17) Der *Verwaltungsrat* der Treuhandanstalt wird aus Vertretern des Bundes und der neuen Bundesländer, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften so-

wie Vertretern und Vertreterinnen der Natur- und Umweltschutzverbände zusammengesetzt.

(18) Der *Deutsche Bundestag* bekommt umfassende Informationsrechte; Wirtschafts- und Finanzierungsplan, Geschäftsordnung und Satzung der Treuhandanstalt bedürfen der Bestätigung des Deutschen Bundestages.

#### IV. Kosten und Finanzierung der Treuhandanstalt

Die Eckwerte des diesjährigen Wirtschaftsplans der Treuhandanstalt sehen Ausgaben in Höhe von 36 Mrd. DM, Einnahmen aus Privatisierung von 14 Mrd. DM und eine Kreditaufnahme von 22 Mrd. DM vor. In Zukunft werden die Kosten für Bürgschaften für Liquiditätskredite vermutlich zurückgehen, während die Kosten für Sanierung und Interessenausgleich, Sozialpläne etc. weiter steigen werden. Aufgrund der Unsicherheit der weiteren Entwicklung sind Prognosen oder Hochrechnungen nicht möglich. Das Treuhandvermögen wurde vielfach überschätzt. Seitens der Treuhandanstalt und des Bundesministers der Finanzen liegen keinerlei (veröffentlichte) Vermögensschätzungen vor.

Der ertragreichste Teil des Treuhandvermögens ist zweifellos der Grund und Boden. Die Treuhandanstalt verwaltet rund 62 Quadratkilometer, davon rund 17 000 landwirtschaftliche Nutzfläche, knapp 20 000 Forstflächen und 25 000 bebaute Flächen. Der größte Teil der Forstflächen wird an öffentliche Eigner rücküberreignet. Vermutlich wird ein weiterer erheblicher Teil an Kommunen und private Alteigentümer restituiert. Mit welchen Preisen die restlichen Flächen zu bewerten sind, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt und der dadurch induzierten Flächennachfrage ab. Bewertet man überschlägig nur das Bruttovermögen, klammert also Belastungen durch Altkredite, Altlasten, Sozialplankosten, Sanierungskosten etc. aus, so dürften Schätzungen in der Größenordnung von 200 Mrd. DM übertrieben sein. Insbesondere sind die zahlreichen Restitutionsanträge sowie eventuelle Entschädigungen, deren Umfang und Höhe derzeit nicht kalkulierbar sind, zu berücksichtigen. Das Nettovermögen der Treuhandanstalt — Bruttovermögen abzüglich Altkredite, Kosten der Sanierung und der Altlastensanierung, Kosten von Sozialplänen, Interessenausgleich und Abwicklung (z. B. Stilllegung der Kernkraftwerke) sowie abzüglich des restituierten Vermögens — dürfte negativ sein, erst recht, wenn zusätzlich noch Entschädigungen hinzukommen. Die erwähnten Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt sind also vermutlich größer als das Vermögen. Freilich bestehen in der Bewertung große Unsicherheiten.

Die Kosten, die dieses Gesetz hervorruft, sind derzeit ebenso schwer schätzbar wie die Kosten der Treuhandanstalt auf der Grundlage des alten Treuhandgesetzes. Die Übernahme der Altschulden der Treuhandbetriebe in Höhe von etwa 102 Mrd. DM sowie der Treuhand-Verpflichtungen gegenüber dem Kreditabwicklungsfonds für die anteilige Bedienung der Staatsschulden der ehemaligen DDR durch den Bund belasten diesen — entsprechend den Ausgaben der

Treuhandanstalt im Jahre 1991 — mit zusätzlich etwa 13 bis 14 Mrd. DM. Ob der dadurch ermöglichte größere Finanzierungsspielraum der Treuhandanstalt zur aktiven Sanierungsförderung ausreicht, ohne daß der Kreditrahmen erhöht oder zusätzliche Bundeszuschüsse erforderlich werden, hängt einerseits von den erwarteten Privatisierungserlösen ab, andererseits von den Sanierungskonzeptionen, mit deren Erarbeitung gerade erst begonnen wurde. Eine höhere Verschuldung der Treuhandanstalt sollte vermieden werden, da die Gesamtverschuldung aller öffentlichen Haushalte sich bereits auf sehr hohem Niveau bewegt.

Taxiert man den zusätzlichen Finanzbedarf der Treuhandanstalt zwecks stärkerer Förderung der Sanierungsaufgaben auf 5 bis 10 Mrd. DM jährlich, so ist mit zusätzlichen Belastungen des Bundes in Höhe von 20 bis 25 Mrd. DM insgesamt zu rechnen, wenn ihm die finanziellen Verpflichtungen aus den Altschulden der Betriebe und den sonstigen im Einigungsvertrag der Treuhandanstalt aufgebürdeten Finanzlasten übertragen werden. Davon abzusetzen sind jedoch die Beträge, die der Bund auch bei Fortbestehen des alten Treuhandgesetzes der Treuhandanstalt zu zahlen hätte, sofern er nicht deren Kreditrahmen erhöht, sowie die Beträge, die der Bund vermutlich für die Finanzierung der ökologischen Altlasten in Ostdeutschland beisteuern müßte, würden diese nicht von der Treuhandanstalt übernommen. Die Kosten der Altlastensanierung in den neuen Bundesländern werden — ersten Untersuchungen zufolge — auf 10 bis 20 Mrd. DM geschätzt (Ifo-Schnelldienst 11/91, S. 8f.).

Von der Treuhandanstalt selbst getätigte Sanierungsinvestitionen sind produktive Ausgaben. Sie bewirken nicht nur die Schaffung dauerhafter und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, sondern erhöhen auch den Wert der Unternehmen und damit die zukünftigen Privatisierungserlöse. Im Prinzip wäre daher auch eine Erhöhung des Kreditrahmens zur Finanzierung von Sanierungsinvestitionen im Vorgriff auf spätere Privatisierungserlöse erwägenswert, jedoch sollte dies angesichts der insgesamt angespannten Kapitalmärkte bei hohem Zinsniveau vermieden werden.

Schließlich sind noch die hohen Kosten der Arbeitslosigkeit gegenzurechnen: deren volkswirtschaftliche Kosten — einschließlich entgangener Steuereinnahmen, Renten- und Sozialversicherungsbeiträge — liegt bei 2 Millionen Arbeitslosen etwa bei 40 Mrd. DM jährlich. Werden jedoch arbeitsmarktpolitische Instrumente wie AB-Maßnahmen, Kurzarbeit, Fortbildung und Umschulung in großem Umfang genutzt, so werden die Kosten der Arbeitslosigkeit nicht reduziert, sondern nur anders, nämlich sinnvoller verwendet. Wird zudem die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die regionale Wirtschaftsförderung mit etwa 33 Prozent der Investitionskosten gefördert, so entstehen den öffentlichen Händen je geförderten Arbeitsplatz — unterstellt es sind Investoren vorhanden — etwa 60 000 DM an (einmaligen) Aufwendungen, bei einer Million neuer Arbeitsplätze also etwa 60 Mrd. DM. So gerechnet sollte die aktive Sanierung der Treuhandunternehmen, sei es durch private Investoren, sei es durch die Treuhandanstalt selbst, kostengünstiger sein als die Inkaufnahme hoher volkswirt-

schaftlicher Kosten der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsförderung, deren Erfolge zudem sehr unsicher sind.

Die Finanzierungsprobleme der Treuhandanstalt würden wesentlich größer werden, wenn sie als Hauptquelle für den Entschädigungsfonds verwendet würde, der der Entschädigung des nicht restituierten Eigentums dienen soll. Würden 20 Prozent der Privatisierungserlöse der Treuhandanstalt zu diesem Zweck verwendet, wie es im Bundesministerium der Finanzen geplant wird, so wäre die Treuhandanstalt nicht in der Lage, ihre eigentlichen Aufgaben, die Sanierung, in Angriff zu nehmen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### 1. Abschnitt — Rechtsstellung und Struktur

##### Zu § 1

§ 1 definiert das Treuhandvermögen in Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtslage entsprechend dem zur Zeit von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögen.

##### Zu § 2

Aus dem heutigen Treuhandvermögen wird ein „Sondervermögen Landwirtschaft“ ausgegliedert, das neben der Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft und die Fischereiwirtschaft umfaßt. Dieser Bereich befindet sich in einer besonderen Problemlage im Verhältnis zum sonstigen Treuhandvermögen, so daß er der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterworfen werden sollte. Würde man die Fach- und Rechtsaufsicht beim Bundesminister der Finanzen belassen, so wäre dies nicht nur sachfremd und würde viel Koordinationsaufwand mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verursachen, sondern es wäre auch ein Präjudiz dafür, diesen Bereich vorrangig unter finanzwirtschaftlichen, weniger unter strukturpolitischen Gesichtspunkten zu behandeln. Notwendig ist die Entwicklung einer Agrarstrukturpolitik, die eine möglichst sozial- und umweltverträgliche Anpassung der Landwirtschaft an den EG-Agrarmarkt ermöglicht. Die nähere Kennzeichnung einer derartigen Politik ist nicht Sache dieses Gesetzes.

Die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ wird ähnlich wie die Treuhandanstalt konstruiert. Alle Vorschriften dieses Gesetzes gelten analog für die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“, es sei denn, im Gesetz wird ausdrücklich etwas anderes vermerkt.

##### Zu § 3

§ 3 regelt die *Rechtsstellung* der Treuhandanstalt als rechtsfähiger, bundesunmittelbarer Anstalt des öffentlichen Rechts. Dies entspricht der Rechtsstellung

im derzeitigen Treuhandgesetz. Das Verhältnis der Treuhandanstalt zu privaten Erwerbsinteressenten beruht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die Umsetzung des Treuhand-Auftrages vollzieht sich indes in den Formen des Privatrechts. Die Treuhandanstalt muß alle sachfremden oder vom Zweck des Gesetzes her nicht begründbaren Differenzierungskriterien ausscheiden. Sie ist in ihrem Ermessen im Rahmen der gesetzlich gegebenen Spielräume nicht frei, sondern hat sich *pflichtgemäß* und *willkürfrei* zu betätigen. Ihre Entscheidungen müssen *gerichtlich nachprüfbar* sein.

Die Treuhandanstalt wird der *Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft* unterstellt; die Fachaufsicht hat letzterer im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auszuüben. Der Bundesminister für Wirtschaft ist für Beschäftigungs- und Strukturpolitik zuständig; die derzeitige Anbindung der Treuhandanstalt an den Bundesminister der Finanzen ist sachfremd und fördert die vorrangige Behandlung der Treuhandanstalt als Finanzierungsinstrument zur Bewältigung der in Ostdeutschland anstehenden Probleme sowie zur Abwälzung von Kosten des Bundes. Die im Bundesministerium der Finanzen seit jeher angesiedelte Fach- und Rechtsaufsicht auf bzw. über Bundesbeteiligungen in Westdeutschland kann kein Modell für die Treuhandanstalt sein. Die ehemals volkseigenen Betriebe sind vollkommen anders zu behandeln als Bundesbeteiligungen an wettbewerbsfähigen Unternehmen im Westen.

Absatz 4 ist in Verbindung mit § 20 zu verstehen.

##### Zu § 4

Die Bestimmungen über den *Vorstand* der Treuhandanstalt entsprechen weitgehend denen des derzeitigen Gesetzes bzw. der Satzung. Jedoch ist vorgesehen, daß Satzung und Geschäftsordnung sowie Änderungen der Satzung der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen. Damit wird eine parlamentarische Mindestkontrolle der Regeln, die sich die Treuhandanstalt gibt, bewirkt. Der Vorstand ist dem Deutschen Bundestag gegenüber berichtspflichtig.

Eine wichtige Aufgabe des Vorstands ist die Erarbeitung eines *Wirtschafts- und Finanzierungsplanes* für jedes Geschäftsjahr in Kooperation mit den Fachaufsicht führenden Ministerien.

##### Zu § 5

Die Zahl der Mitglieder im *Verwaltungsrat* der Treuhandanstalt wird um zwei auf 25 erhöht. Abgesehen vom Vorsitzenden herrscht *Drittelparität* zwischen acht Vertretern des Staates, die sich aus sechs Landesvertretern und zwei Vertretern der Bundesregierung rekrutieren, je vier Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften und ebenfalls acht Vertretern von Umwelt- und Naturschutzverbänden. Die Vertreter(innen) werden von den Verbänden bzw. Landesregierungen bzw. vom Bundeskanzler ernannt. Daß die Bundesregierung nur mit zwei Manda-

ten vertreten ist, erklärt sich aus dem großen Einfluß der Bundesregierung durch die Fach- und Rechtsaufsicht. Im derzeitigen Verwaltungsrat sitzen lediglich vier Gewerkschaftsvertreter, jedoch eine große Zahl von Unternehmensvertretern. Die unausgewogene Struktur wird aufgehoben.

Der Verwaltungsrat soll sich mit Grundsatzfragen, Richtlinien für Privatisierung, Sanierung und Stilllegung sowie herausgehobenen Problemen befassen, nicht aber mit Einzelfällen. Den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bestimmt die Satzung.

#### Zu § 6

§ 6 schreibt grundsätzlich die derzeitige Organisationsstruktur mit regionalen *Niederlassungen* fest. Ihnen werden *Beiräte* aus Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zugeordnet, die von den Landesregierungen ernannt werden. Die Beiräte haben Informationsrechte, jedoch keine Mitbestimmungsrechte. Insofern sind die Beiräte nur beratende Organe. Die eigentlichen Kontrollinstanzen sind die Landesregierungen, die Aufsichts- und Betriebsräte der Treuhandunternehmen, der Verwaltungsrat und der Deutsche Bundestag.

## 2. Abschnitt — Aufgaben und Ziele

#### Zu § 7

Wichtigstes Ziel der Treuhandanstalt ist die *betriebswirtschaftliche Sanierung* der ihr anvertrauten Unternehmen. Darunter wird im Kern die Erhaltung oder Schaffung einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen in wettbewerbsfähigem Unternehmen verstanden. Sanierung impliziert nicht Maximierung der Renditen auf das eingesetzte Kapital unbeschadet der Auswirkungen auf die Arbeitsplätze. Über den betriebswirtschaftlichen Sanierungsbegriff hinaus sind bei der Sanierung *volkswirtschaftliche Kriterien* zu berücksichtigen; hier sind die Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Arbeitsplätze angesprochen. Demnach sollten Sanierungen eines Unternehmens auf Kosten eines anderen vermieden werden. Insbesondere sind die Zuliefererbeziehungen zu beachten. Privatisierung gilt nicht als eigenständiges übergeordnetes Ziel der Sanierung, sondern umgekehrt wird die Privatisierung als wichtiges Instrument der Sanierung angesehen. Privatisierung ist nicht um jeden Preis zu befürworten, es kommt auf die Umstände und die konkreten Vereinbarungen im Kaufvertrag an. Sanierung von Unternehmen kann grundsätzlich auch eigenständig durch die Treuhandanstalt vorgenommen werden. Welcher Weg zur Sanierung beschritten wird, darf nicht allein im Einzelfall entschieden werden, sondern es sind allgemeine Regeln bzw. Richtlinien aufzustellen.

Nicht sanierungsfähige Unternehmen sind sozialverträglich stillzulegen. Was als nicht sanierungsfähig einzustufen ist, wird in § 10 (3) und (8) geregelt. Zur Herstellung von Sozialverträglichkeit ist insbesondere auf §§ 12, 13 zu verweisen.

Die Treuhandanstalt hat die volle unternehmerische Verantwortung für sanierungsfähige, aber noch nicht privatisierungsfähige Unternehmen, die sie mit den in § 10 genannten Instrumenten wahrzunehmen hat. Wird die unternehmerische Verantwortung von den Geschäftsleitungen der Treuhand-Unternehmen nicht oder nicht im Sinne dieses Gesetzes wahrgenommen, so hat die Treuhandanstalt in geeigneter Form einzugreifen.

Die Treuhandanstalt soll den *Strukturwandel fördern* und gestalten, nicht jedoch durch Erhaltungssubventionen und ähnliche Instrumente blockieren; allerdings favorisiert dieses Gesetz den *unternehmensinternen* Strukturwandel: Nach Möglichkeit sollen sich die Unternehmen *von innen* heraus ändern, ohne daß sie oder wesentliche Teile von ihnen stillgelegt werden müssen und der Strukturwandel letztlich erst durch das Entstehen neuer Unternehmen zustande kommt. Eine derartige Strategie der „schöpferischen Zerstörung“, bezieht man sie auf ganze Unternehmen, würde den Strukturwandel nicht fördern, sondern Strukturen zerstören. Den Strukturwandel aktiv zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungs- und Umweltziele, ist ein wichtiger strukturpolitischer Auftrag dieses Gesetzes.

Die Treuhandanstalt soll ihre unternehmensbezogenen Aufgaben so wahrnehmen, daß gleichzeitig auch arbeitsmarktpolitische, struktur- und wettbewerbspolitische Ziele des Bundes und der Länder miterfüllt werden. Mithin liegt die Hauptverantwortung für diese Ziele beim Bund und bei den Ländern, die diese jedoch nicht ohne die Treuhandanstalt sinnvoll verfolgen können. Daher ist eine *enge Verklammerung von Bund, Ländern und Treuhandanstalt* notwendig. Entgegen der derzeitigen Praxis und Rechtslage verleiht dieses Gesetz der Treuhandanstalt einen klaren *strukturpolitischen Auftrag*, ohne die Treuhandanstalt in eine unüberschaubare Aufgabenfülle im Sinne eines Aufbauministeriums hineinzudrängen, die sie gar nicht erfüllen kann und zudem zu einem Alibi für unzulängliche Politik von Bund und Ländern werden könnte.

Die Treuhandanstalt wird verpflichtet, nach Maßgabe von § 17 an der Altlastensanierung mitzuwirken. Damit wird der *Sanierungsbegriff ökologisch ausgeweitet*. Die Altlastensanierung ist auch eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland.

Nach Absatz 8 soll die Treuhandanstalt bei der Privatisierung das Entstehen oder die Verfestigung marktbeherrschender Positionen vermeiden. Dies impliziert einerseits die frühzeitige Kooperation mit den Kartellbehörden, andererseits aber auch die Beachtung dieses Zieles unterhalb der wettbewerbsrechtlichen Eingreiffkriterien. Insbesondere sollen auch eigenständige Unternehmensstrukturen gefördert werden, um die Dominanz abhängiger Tochterunternehmen in einer Region zu vermeiden.

Die Treuhandanstalt soll entsprechend dem derzeitigen Treuhandgesetz zur *Vermögensbildung* der ostdeutschen Bürger beitragen, namentlich der Sparer, die bei der Währungsumstellung 1:2 umgetauscht haben. Diese Aufgabe ist allerdings finanziell nachran-

gig gegenüber den unter 1. bis 3. erwähnten Sanierungsaufgaben in Absatz 10. Für Vermögensbildungszwecke sind nur die Überschüsse der Treuhandanstalt zu verwenden nach Abzug der Kosten für ihre Hauptaufgaben und nach Rückerstattung eventuell gewährter Bundesmittel. Entgegen anfänglich optimistischer Schätzung über die Größe des Treuhandvermögens bei Unterschätzung der Sanierungskosten werden der Treuhandanstalt voraussichtlich keine Überschüsse bleiben. Die Sanierungsaufgaben werden höher als die Vermögensbildungsaufgaben bewertet, da die Beschäftigungs- und Umweltfragen Vorrang haben. Allerdings muß der Bund in diesem Fall gemäß Absatz 11 eine gesonderte Vermögenspolitik für Ostdeutschland betreiben, die insbesondere die Ungerechtigkeiten bei der Währungsumstellung kompensiert.

In der Präambel des derzeitigen Treuhandgesetzes wird noch „die Sanierung des Staatshaushaltes“ als Ziel der Treuhandanstalt angeführt; dieses Ziel entfällt hier, weil die Erträge aus dem Treuhandvermögen vorrangig für die erwähnten Ziele zu verwenden sind. Die ostdeutschen Länder- und Kommunal Finanzen können und sollen nicht durch die Treuhandanstalt aufge bessert werden, sondern sie müssen durch die Neuordnung des Finanzausgleichs geregelt werden. Die Treuhandanstalt würde mit zu vielen finanziellen Aufgaben belastet werden, so daß die Hauptaufgabe, nämlich die Unternehmenssanierung im weitesten Sinn, vernachlässigt werden müßte.

Soweit ehemals volkseigene Betriebe noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt sind, betreibt die Treuhandanstalt weiterhin deren Umwandlung.

#### Zu § 8

§ 8 regelt die Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften. Er entspricht dem Sinne nach den entsprechenden Regelungen im derzeitigen Treuhandgesetz bzw. in der Satzung der Treuhandanstalt.

#### Zu § 9

§ 9 regelt die Art und Weise der *Privatisierungsmaßnahmen* der Treuhandanstalt. Grundsätzlich ist Privatisierung im Rahmen dieses Gesetzes in erster Linie ein Mittel zur Sanierung. Die Initiative zur Privatisierung sollte vor allem dezentral von den Treuhandunternehmen ausgehen, die entsprechend von der Treuhandanstalt zu unterstützen sind.

Absatz 2 zeigt die verschiedenen *Privatisierungsformen* auf und favorisiert Belegschaftsinitiativen und Management-Buy-Outs. Letztere bedürfen jedoch der Zustimmung des Betriebsrates, um die Durchsetzung individueller Interessen einzelner Geschäftsleitungen auf Kosten der Belegschaften zu verhindern. Informelle, nicht wettbewerbliche Privatisierungsformen sollten nach Möglichkeit nicht angewendet werden.

Nur wenn es auf besonders rasche Entscheidungen ankommt, sollten nicht-wettbewerbliche Verfahren gewählt werden. Im Einzelfall muß abgewogen werden.

Das von den Kaufinteressenten vorzulegende *Unternehmenskonzept* ist für den Zuschlag entscheidend, und zwar alle Komponenten zusammengenommen, nicht nur der gebotene Kaufpreis. Im Grundsatz entspricht dies auch der Praxis der Treuhandanstalt. Um volkswirtschaftliche Bewertungskriterien einzuflechten, sind jedoch die Zulieferbeziehungen und die Herkunft der für Investitionen benötigten Investitionsgüter in die Bewertung einzubeziehen. Der Verkaufsvertrag enthält von der Treuhand ausgehandelte Auflagen, deren Nichteinhaltung durch Konventionalstrafe geahndet wird. Notwendige und unvermeidbare Abweichungen vom Vertrag sollen auf eng begrenzte, wenige Tatbestände beschränkt werden.

#### Zu § 10

Die Treuhandanstalt gründet eine *Beteiligungs-AG*, auf die die Kapitalanteile aller sanierungsfähigen, jedoch innerhalb eines halben Jahres voraussichtlich nicht privatisierbaren Unternehmen übertragen werden. Die Gründung einer Holding ist von der Treuhandanstalt bereits angekündigt worden.

Die *Sanierungsfähigkeit* eines Unternehmens wird anhand der in Absatz 3 dargestellten Regel ermittelt. Dabei sind insbesondere die volkswirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit sowie der Wirtschaftsförderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze einzubeziehen. Um diese Regel zu operationalisieren, muß mit Schätzwerten gearbeitet werden. In der Regel sollten die Unternehmen spätestens innerhalb von fünf Jahren so weit restrukturiert sein, daß sie selbständig wettbewerbsfähig sind. Ausnahmen von dieser Regel betreffen jene Wirtschaftszweige, die auch in Westdeutschland seit jeher subventionsbedürftig sind, vor allem die Landwirtschaft, den Bergbau und den Schiffbau. Die Altkredite sind bei der Ermittlung der Sanierungsfähigkeit außer acht zu lassen, da sie in der Vergangenheit aus den verschiedensten politischen und planwirtschaftlichen Gründen aufgenommen wurden, die mit der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Unternehmen in keinem Zusammenhang stehen. Auf gar keinen Fall dürfen Unternehmen aufgrund von Willkürentscheidungen in der Vergangenheit in ihrer Entwicklung heute gehemmt werden.

Treuhandunternehmen, die von der Treuhand-Holding verwaltet werden, sind sobald wie möglich zu privatisieren. Die Übernahme in die Holding bedeutet nicht, daß die Firma fünf Jahre hier verbleiben soll; die Privatisierungsbemühungen müssen weitergehen. Jedoch soll durch die Eingliederung in die Holding den Unternehmen ein Signal gegeben werden, daß sie sanierungsfähig sind und die Treuhandanstalt zusammen mit der Geschäftsleitung bereit ist, eine eigenständige Sanierungskonzeption zu entwickeln und umzusetzen. Dadurch soll ein häufig vorherrschender lähmender Schwebezustand beendet werden. Die Eingliederung in die Holding ist jedoch keine Garan-

tie für das dauerhafte Überleben einer Firma: Erweist sich im Laufe der Sanierungsbemühungen, daß die Voraussetzungen für eine Sanierung nicht gegeben sind, so ist die Firma gleichwohl stillzulegen.

Die Holding kann die in Absatz 4 Ziffer 1 bis 8 genannten Instrumente einsetzen. Bei unterkapitalisierten Firmen ist das *Eigenkapital aufzustocken*, da es nicht durch Fremdkapital ersetzbar ist. Des weiteren hat die Holding spezifische Programme für befristete *Personalkostenzuschüsse für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Vertrieb/Marketing* zu entwickeln, erstere nach Möglichkeit in Absprache mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie. Bei gravierendem Mangel an qualifiziertem Management kann die Holding die Geschäftsführung eines Unternehmens durch *Geschäftsbesorgungsvertrag* auf eine andere Firma vorübergehend übertragen. Durch vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, daß diese Maßnahme nicht mißbräuchlich ausgenutzt wird. Insbesondere ist zu erwägen, ob die Geschäftsbesorgung auf staatliche oder halbstaatliche westdeutsche Unternehmen übertragen werden kann.

Die Sanierung von Unternehmen aus der gleichen Branche kann dadurch gefördert werden, daß die Treuhandanstalt in Abstimmung mit den Wirtschaftsministern des Bundes und der neuen Länder *sektorale Entwicklungspläne* ausarbeitet, die jedoch lediglich orientierende indikative Funktion haben.

#### Zu § 11

§ 11 regelt die Kompetenzen der *Aufsichtsräte* in mitbestimmten Treuhand-Unternehmen. Privatisierungen, Entscheidungen über ein Sanierungskonzept bei der Holding zugeordneten Unternehmen sowie Betriebsstillegungen mit besonderer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sind herausragende Entscheidungen, die das Schicksal der betroffenen Arbeitnehmer in besonderer Weise betreffen, so daß eine Zustimmung des Aufsichtsrates mit zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Dadurch haben die Arbeitnehmervertreter, aber auch die Vertreter der Anteilseigner ein *Widerspruchsrecht*, das jedoch nur aufschiebende Wirkung hat, wenn nicht ein konsensfähiger Ersatzvorschlag innerhalb von vier Wochen vorgelegt wird. Diese Regelung soll bewirken, daß nach Möglichkeit bereits im Vorhinein, ohne Nutzung des Widerspruchsrechtes, Entscheidungen vorbereitet werden, die breite Zustimmung finden. Eine Entscheidungsblockade ist nicht möglich.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zur Mitbestimmung wird durch diese Regelungen nicht tangiert. Erstens handelt es sich nicht um eine Einschränkung der Verfügungsrechte über Privateigentum, weil es um öffentliches Eigentum geht. Zweitens hat der Kapitaleigner trotz der Mitbestimmungsregelung das Letztentscheidungsrecht. Drittens handelt es sich um eine historische Ausnahmesituation; notwendige Entscheidungen sollten von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mitgetragen werden.

#### Zu § 12

Zur Vermeidung von extremer Massenarbeitslosigkeit sind die Treuhandanstalt selbst wie auch die von ihr verwalteten Unternehmen um den *Aufbau eines flächendeckenden Systems von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften* bemüht. Die drei genannten Gesellschaften sind nicht scharf voneinander abgegrenzt. Es können auch andere Gesellschaften mit anderer Bezeichnung, jedoch dem gleichen Ziel wie in Absatz 1 genannt, gegründet werden.

Nicht nur kommunale oder landeseigene Trägerorganisationen sollen Beschäftigungsgesellschaften gründen, sondern auch die Treuhandanstalt bzw. ihre Unternehmen selbst, ferner auch Investoren, die Personalabbau vornehmen müssen. Diese Aufgaben gehören insofern zur Zielbestimmung der Treuhandanstalt, weil das Gebot der Sozialverträglichkeit und des Interessenausgleichs bzw. die Sozialplanpflicht bei Betriebsänderungen im Rahmen der Sanierungstätigkeit der Treuhand arbeitsmarktpolitische Aktivitäten notwendig machen. Wenn Personalabbau in großem Stil unvermeidbar ist, dann muß er durch großangelegte Auffangmaßnahmen für eine Übergangsperiode so abgefedert werden, daß möglichst wenig Arbeitslosigkeit entsteht. Des weiteren liegt ein wichtiges Aufgabenfeld derartiger Gesellschaften in der Altlastensanierung, die Aufgabe der Treuhand ist, oder in der Aufbereitung von gewerblichen Flächen für andere Nutzungen. Die Gründung und Geschäftsführung derartiger Gesellschaften kann wesentlich erleichtert werden, wenn die Treuhandanstalt sie personell, materiell (Flächen, Gebäude) und finanziell unterstützt, zumindest in der Anlaufphase.

Grundsätzlich ist seitens der Treuhandanstalt bei Betriebsänderungen ein *Interessenausgleich* einem finanziellen Nachteilsausgleich in Form von Abfindungen vorzuziehen. Die Treuhandanstalt trifft entsprechende Vereinbarungen auch mit den Erwerbern von Treuhand-Unternehmen.

#### Zu § 13

Um ein flächendeckendes System von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Abwicklungsgesellschaften zu errichten, bedarf es einer sehr engen Kooperation zwischen der Treuhandanstalt und der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Kurzarbeit, AB-Maßnahmen und Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung. Daher sollte eine *Rahmenvereinbarung zwischen Treuhandanstalt und Bundesanstalt für Arbeit* abgeschlossen werden; dabei sollte die Treuhand eigene Mittel zur Förderung der erwähnten Gesellschaften einbringen.

#### Zu § 14

§ 14 regelt die *Fortsetzung und Beendigung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen*, die vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurden, und bislang in vielen

Fällen wegen Stilllegungen von Betrieben oder Betriebsteilen oder aus anderen Gründen von den Unternehmen nicht fortgesetzt wurden. Um diesen Zustand zu beenden, werden die Treuhand-Unternehmen – gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Treuhandanstalt – verpflichtet, die Fortführung dieser Ausbildungsmaßnahmen zu garantieren.

#### Zu § 15

Die Erwerber von Treuhandvermögen führen in der Regel in erheblichem Umfang Sanierungsinvestitionen durch; bislang wurden der Treuhandanstalt Investitionszusagen von über 50 Mrd. DM für die nächsten Jahre gemacht. Strukturpolitisch ist es wichtig, daß ein möglichst großer Teil der benötigten Investitionsgüter in Ostdeutschland hergestellt wird, also der *ostdeutsche Wertschöpfungsanteil* möglichst groß ist („local content“). Daher sollen die Investoren garantieren, daß mindestens 50 Prozent der Wertschöpfung, die zur Herstellung der Investitionsgüter erforderlich ist, in Ostdeutschland erfolgt. Überwiegend dürften sich Bauleistungen anbieten. Ausnahmen von der Quote werden nur zugelassen, wenn die Investitionsgüter technisch nicht verfügbar sind oder dies zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen führt, andernfalls greifen Konventionalstrafen. „Local content“-Klauseln dieser Art sind in der westeuropäischen Regionalpolitik nicht unüblich. Komplementär wären entsprechende „local content“-Klauseln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ notwendig, da die massive regionalpolitische Subventionierung von Investitionen in Ostdeutschland westdeutsche Hersteller von Investitionsgütern nachfrageseitig begünstigt.

#### Zu § 16

§ 16 enthält eine Verpflichtung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen zu umweltorientiertem Handeln. Staatliche Umweltpolitik, also das ordnungsrechtliche Instrumentarium, hat in den alten Bundesländern die Zerstörung der Umwelt und der Natur nicht aufhalten können. Zu wenig Personal und ein strukturelles Vollzugsdefizit bei immer komplizierter werdenden Produktionsprozessen und Produktionsanlagen sind die Gründe für die fortlaufende weitere Verschlechterung der natürlichen Lebensbedingungen. In den neuen Bundesländern muß eine Umweltverwaltung überhaupt erst aufgebaut werden. Dies wird Jahre in Anspruch nehmen. Es ist daher um so mehr erforderlich, eine ökologische Unternehmenspolitik in den Unternehmen einzuleiten. Der Gesetzentwurf nimmt daher diese Verpflichtung deklaratorisch in Ziffer 1 auf. Die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen sind frei, die Mittel und Methoden zur Umsetzung einer ökologischen Unternehmenspolitik zu wählen. Durch die in Ziffer 2 vorgesehene fortlaufende Erstellung einer Ökobilanz soll eine Kontrolle des Umwelthandelns ermöglicht werden. In Ziffer 3 und 4 wird schließlich eine innerbetriebliche Umweltverträglichkeitsprüfung und die

Kennzeichnung der Produkte zwingend vorgeschrieben.

Die Vorschrift orientiert sich an den Grundsätzen der Internationalen Handelskammer für ein umweltorientiertes Management und soll gleichgewichtig mit der erforderlichen Umstrukturierung und Sanierung der Unternehmen ökologische Unternehmensplanung und eine umweltverträgliche Produktion in den neuen Bundesländern einleiten.

#### Zu § 17

§ 17 konkretisiert die umweltpolitische Aufgabenstellung der Treuhandanstalt in bezug auf *Altlasten*. Diese beziehen sich auf Umweltschäden, die durch gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Anlagen, soweit sie zum heutigen Treuhandvermögen zählen, vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind. Grundsätzlich ist die Treuhandanstalt für die Altlastensanierung – mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Fälle – zuständig; sie kann – und dies dürfte in der Regel zweckmäßig sein – die Zuständigkeit an die Landesbehörden abtreten, jedoch muß sie die Finanzierung sicherstellen. Zunächst ist es Aufgabe der Treuhand, Altlasten in Kooperation mit den Landesbehörden zu ermitteln. Es kann nicht Aufgabe der Kaufinteressenten sein, Altlasten in Unternehmen zu identifizieren, die sie kaufen wollen, und Kostenschätzungen zur Sanierung vorzunehmen. Derartige Untersuchungen sollten von der Treuhand in Kooperation mit den Ländern nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden.

Die Treuhandanstalt gewährt Erwerbern meist *Preisabschläge* beim Verkaufspreis, wenn Altlasten bestehen. Die Abschläge werden häufig durch Gutachten ermittelt, die von den Erwerbern in Auftrag gegeben werden. Wenn derartige Abschläge gewährt werden, sollen nach Absatz 4 die Erwerber zur Durchführung bzw. Finanzierung der Sanierung verpflichtet werden, jedenfalls im Umfang des Abschlags. In diesem Umfang dürfen sie nach Absatz 6 von den Landesbehörden nicht entsprechend § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes freigestellt werden. Sie können sich auch nicht darauf berufen, daß die Maßnahme wirtschaftlich unvertretbar sei, da ihnen bereits ein Kaufpreisabschlag gewährt wurde. Derzeit ist es rechtlich möglich, daß zusätzlich zum Kaufpreisabschlag eine Freistellung beantragt und gewährt werden kann. § 4 des Umweltrahmengesetzes beläßt den Landesbehörden große Ermessensspielräume. Eine *doppelte Begünstigung* der Erwerber ist jedoch sachlich nicht zu begründen und finanzpolitisch unverantwortlich. Sinnvoll könnte allenfalls eine Freistellung über das Maß des gewährten Kaufpreisabschlages hinaus sein, falls die Sanierung oder privatrechtliche Haftungsverpflichtungen entsprechend hohe Kosten verursachen.

Zwecks besserer Verzahnung von Treuhandanstalt und Landesbehörden müssen altlastenbezogene Kaufpreisabschläge und Auflagen den Landesbehörden mitgeteilt werden. Ob die Mitteilung durch die

Treuhand selbst erfolgt oder durch den Erwerber, bleibt hier offen. Grundsätzlich sollte die Treuhandanstalt in den Verkaufsverträgen einen *Selbstbehalt* der Erwerber vorsehen, damit diese ihr Eigeninteresse an einer wirksamen und wirtschaftlichen Sanierung mobilisieren.

In den zunächst bei der Treuhandanstalt verbleibenden Unternehmen ist ebenfalls möglichst rasch mit der Identifizierung und Sanierung von Altlasten durch die Unternehmen selbst, gegebenenfalls unterstützt durch die Treuhandanstalt, zu beginnen. Nach § 4 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes ist eine Freistellung von Treuhandunternehmen von der Altlastensanierung auf Antrag grundsätzlich — nach Abwägung aller Interessen — möglich; allerdings dürften die Landesbehörden eine Freistellung kaum bewilligen, wenn die Treuhand-Unternehmen nach der hier getroffenen Regelung grundsätzlich zur Altlastensanierung verpflichtet sind.

### 3. Abschnitt — Mitwirkung von Bund und Ländern

#### Zu § 18

Da die Treuhandanstalt eine zentralistische Organisationsstruktur mit großen Entscheidungskompetenzen des Vorstandes hat, bedarf sie wirksamer Korrekturen und Gegengewichte. Zu diesem Zwecke erhalten die Länder *Widerspruchsrechte* bei Entscheidungen der Treuhandanstalt bzw. ihrer Niederlassungen von herausgehobener arbeitsmarkt-, struktur- und wettbewerbspolitischer Bedeutung für das Land bzw. für die Kommune. Die Widerspruchsrechte haben jedoch zunächst nur aufschiebende Wirkung, wenn bis dahin nicht ein Ersatzvorschlag vorgelegt wird. Findet dieser keine Zustimmung, so kann ein *Schlichtungsausschuß* des Landes angerufen werden, der gemäß Absatz 4 vom Ministerpräsidenten ernannt wird. Was als herausgehobene Bedeutung anzusehen ist, hat das Land darzulegen. Kommt durch die Schlichtung ein Kompromißvorschlag zustande, so ist dieser zwar für die Treuhand verbindlich, jedoch ist die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates bzw. Betriebsrates nach § 11 und Artikel 3 zu beachten.

Um ein langwieriges zweistufiges Konsensbildungsverfahren zu vermeiden, sollten die Länder, wenn sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, vorab die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Betriebsrates einholen. Wichtiger noch: Die Treuhandanstalt und ihre Niederlassungen sollten von vornherein ihre Vorschläge mit den Ländern und den Aufsichtsräten bzw. Betriebsräten konsensfähig machen, um Schlichtungsverfahren zu vermeiden. Ohne verbindliche Rechte der Länder, lediglich durch informelle Absprachen und Informationspflichten der Treuhandanstalt, läßt sich eine wirksame Kontrolle jedoch nicht ausüben. Diese Kontrolle ist schon deshalb wichtig, weil die Treuhandanstalt mit ihrer Mischung aus Staatsfunktion und Unternehmerfunktion eine Monopolstellung hat, die in den in § 18 angesprochenen Fällen durch die Fachaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft nicht wirksam kontrollierbar ist.

#### Zu § 19

Der Deutsche Bundestag erhält umfassende Informations- und Kontrollrechte hinsichtlich der Tätigkeit der Treuhandanstalt. Satzung, Geschäftsordnung, Wirtschafts- und Finanzierungsplan der Treuhandanstalt bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### 4. Abschnitt — Finanzielle Regelungen

#### Zu § 20

§ 20 regelt die *Finanzierung der Treuhandanstalt*. Trotz des erweiterten Aufgabenkataloges wird der Kreditrahmen der Treuhandanstalt nicht über 25 Mrd. DM, dem derzeitigen Stand, hinaus erhöht; lediglich die Treuhandanstalt „Sondervermögen Landwirtschaft“ erhält zusätzlich einen gesonderten Kreditrahmen mit 5 Mrd. DM. Darüber hinaus können — entsprechend der Regelung in Artikel 25 Abs. 5 des Einigungsvertrages — Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Absprache mit den Fachaufsicht führenden Bundesministern gewährt werden. Darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf ist aus dem Bundeshaushalt zuzuschließen. Der Bund muß wegen der ihm zugeordneten Rechts- und Fachaufsicht auch die finanzielle Verantwortung für die Treuhandanstalt übernehmen. Eine stärkere Beteiligung der Länder kann im Rahmen einer notwendigen Neuregelung des Finanzausgleichs überdacht werden. Da die Gesetzgebungshoheit in bezug auf Steuern überwiegend beim Deutschen Bundestag liegt, ist eine Zuweisung der Finanzverantwortung an den Bund ohnehin naheliegend. Dies schließt nicht aus, daß auch die alten und/oder neuen Bundesländer an der Finanzierung der Treuhandanstalt direkt oder indirekt beteiligt werden — dies jedoch erfordert weitergehende Überlegungen zu einer umfassenderen Finanzreform. Bis dahin sollte die finanzielle Verantwortung für die Treuhandanstalt ausschließlich beim Bund liegen.

#### Zu § 21

Die etwa 102 Mrd. DM *Altkredite* der Treuhand-Unternehmen stehen in keinem sachlich-systematischem Zusammenhang mit früherer Investitionstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Sie wurden nach Kriterien der zentralen Planwirtschaft, zum Teil auch willkürlich verordnet. Ein großer Teil der Altkredite kann von den Treuhand-Unternehmen wegen Überschuldung und mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder Liquidation nicht zurückgezahlt werden. Im Grundsatz sind die Altkredite den Staatsschulden der DDR gleichzustellen und somit auf den *Kreditabwicklungsfonds* zu übertragen. Sie erschweren die Sanierung der Firmen erheblich, zum Teil verhindern sie sie sogar. Überschuldete Unternehmen erhalten, sofern sie sanierungsfähig sind, eine Ausgleichsforderung gegen die Treuhandanstalt in der DM-Eröffnungsbilanz. Die Treuhandanstalt kann gemäß Entschuldungsverordnung die Unter-

nehmen selektiv entschulden. Übernehmen die Käufer die Altkredite, so wird in der Regel ein Kaufpreisabschlag vereinbart; zudem müssen die Altkredite mit den Gläubigerbanken neu verhandelt und besichert werden. Dies erschwert die Kreditfähigkeit der Unternehmen.

Die Entschuldung der zu verkaufenden Unternehmen kostet die Treuhandanstalt nicht mehr als die Hin- nahme verminderter Verkaufserlöse bei Übernahme der Altkredite durch die Erwerber. Jedoch vereinfacht sie den Verkauf und die anschließende Sanierung. Die im Treuhandeigentum zunächst verbleibenden Unternehmen können durch eine *generelle Entschul- dung* bei der Sanierung nachhaltig gefördert werden. Auch hier werden spätere Privatisierungserlöse um so höher ausfallen. Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß sanierungsfähige Betriebe allein aufgrund der Altschuldenbelastung liquidiert werden müssen oder in ihrer Entwicklung behindert werden. Auch im Interesse einer *Gleichbehandlung* aller Treuhand- Unternehmen ist eine generelle Entschuldung einer selektiven vorzuziehen.

Die Übernahme der Altkredite durch den Kreditab- wicklungsfonds entlastet die Treuhandanstalt nur dann, wenn diese beim Schuldendienst für diesen Fonds vollständig entlastet wird. Dies wird in Artikel 5 geregelt.

#### Zu § 22

Im Bundesministerium der Finanzen wird erwogen, daß die Treuhandanstalt 20 Prozent ihrer Privatisie- rungserlöse in den Entschädigungsfonds zur Entschä- digung jener früheren Eigentümer, deren Eigentum nicht restituiert wird, einzuzahlen hat. Eine solche Regelung würde der Treuhandanstalt finanzielle La- sten in unkalkulierbarer Höhe aufbürden.

### 5. Abschnitt — Rechenschaftslegung und Schlußbestimmungen

#### Zu § 25

Der die Fach- und Rechtsaufsicht führende Bundesmi- nister kann Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung konkretisieren und präzisieren.

#### Zu Anlage I zu § 17

Die Verpflichtung zur Sanierung der in dieser Anlage genannten Umweltaltlasten überschreitet die finanzi- ellen Kapazitäten der Treuhandanstalt bei weitem. Für diese Problembereiche muß eine besondere Lö- sung gefunden werden.

Die Treuhandanstalt wird von der Verpflichtung zur Sanierung folgender Anlagen freigestellt:

- kerntechnische Anlagen, die der Genehmigung nach dem Atomgesetz unterliegen,

- Anlagen, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen,
- die Betriebe der ehemaligen SDAG Wismut.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2, Ziffer 1 regelt die *Rückübertragung von Treuhandeigentum auf die Kommunen* nach Maß- gabe des Kommunalvermögensgesetzes. Diese wurde durch den Einigungsvertrag in der unter 2. zitierten Anlage geändert, so daß lediglich das den Kommunen „unmittelbar“ dienende Verwaltungsvermögen über- eignet werden soll. Diese zu enge Eingrenzung wird aufgehoben.

In Ziffer 2 wird jener Passus im Einigungsvertrag rückgängig gemacht, der im Kommunalvermögens- gesetz die Kapitalbeteiligung von Gemeinden, Städ- ten und Landkreisen an Energieversorgungsunter- nehmen auf 49 Prozent der Anteile festschreibt. Diese Vorschrift stellt einen unzulässigen Eingriff in kom- munale Selbstverwaltungsrechte dar, der zudem den Aufbau einer dezentralen und effizienten kommuna- len Energieversorgung empfindlich behindert.

#### Zu Artikel 3

Ziffer 1 regelt analog zu Artikel 1 § 11 das Mitbestim- mungsrecht der Arbeitnehmervertreter bei Privatisie- rung, Sanierung und Stilllegung in nicht-mitbestimm- ten Unternehmen. Hier muß der *Betriebsrat* den in § 11 (1) genannten Maßnahmen zustimmen, wenn sie durchgeführt werden sollen. Stimmt der Betriebsrat nicht zu, so kann er die Einigungsstelle anrufen. Da- mit wird die Mitbestimmung der Betriebsräte in wirt- schaftlichen Angelegenheiten ausgedehnt.

In Ziffer 2 wird das Betriebsverfassungsgesetz so ge- ändert, daß dem Betriebsrat ein *spezielles Wider- spruchsrecht* gegen Kündigungen eingeräumt wird, wenn betroffenen Arbeitnehmern in einer Beschäfti- gungs-, Qualifizierungs- oder Abwicklungsgesell- schaft, an der das Unternehmen beteiligt ist, ein Ar- beitsverhältnis angeboten werden kann.

#### Zu Artikel 4

Um Beschäftigungs- u. ä. Gesellschaften zu gründen, ohne daß es zu zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit kommt, bedarf es einiger *Änderungen im Arbeitsför- derungsgesetz*. Demnach kann gemäß Ziffer 1 Teil- nehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung Unterhaltsgeld auch dann gewährt werden, wenn sie zuvor nicht arbeitslos oder unmittelbar von einer Kün- digung bedroht waren, wie es der derzeitige § 44 (2) AFG vorschreibt. Schon das Arbeitsförderungsgesetz der DDR vom 22. Juni 1990 hatte eine weniger strenge Regelung vorgesehen.

Bei der *institutionellen Förderung der beruflichen Bil- dung* kann die Bundesanstalt für Arbeit nach Ziffer 2 mit Hilfe der Neufassung des § 50 AFG auch direkt Beschäftigungs- u. ä. Gesellschaften fördern.

Ziffer 3 ändert § 63 AFG in der Weise, daß *Kurzarbeitergeld* auch Arbeitnehmern in Beschäftigungs- u. ä. Gesellschaften gewährt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitszeit zur beruflichen Bildung genutzt wird. Die Bezugsfrist von maximal 24 Monaten liegt über der in Ostdeutschland derzeit gültigen von 18 Monaten (Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 12. März 1991, BGBl. 1991 Nr. 17 S. 663). Da bereits in der westdeutschen Stahlindustrie von 1987 bis 1989 Kurzarbeitergeld bis zu 36 Monaten gewährt wurde, scheint eine 24-Monatsfrist in Beschäftigungs- u. ä. Gesellschaften in Verbindung mit beruflicher Fortbildung vertretbar.

In Ziffer 4 werden *AB-Maßnahmen* in Beschäftigungsgesellschaften durch eine Änderung des § 93 AFG erleichtert, in dem Voraussetzung für die Einweisung nicht mehr vorherige Arbeitslosigkeit ist, sondern *drohende Arbeitslosigkeit hinreichend* ist. Drohende Arbeitslosigkeit liegt auch dann schon vor, wenn noch keine Kündigung ausgesprochen wurde, diese jedoch für unvermeidbar gehalten wird.

#### Zu Artikel 5

Artikel 5 bewirkt eine Verminderung der großen und sachfremden finanziellen Belastungen, die der Staatsvertrag, der Einigungsvertrag und das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ der Treuhandanstalt aufgebürdet haben. Insgesamt wäre die Treuhandanstalt auch gar nicht zur Bewältigung dieser Belastungen in der Lage; diese gehen jedoch eindeutig zu Lasten der eigentlichen Treuhand-Aufgaben, nämlich der Unternehmenssanierung und der Altlastensanierung. Die erwähnten Vertragswerke beruhen auf einer *illusionären Fehleinschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit* der Treuhandanstalt.

Vor allem muß die Treuhandanstalt von der *Überfrachtung mit Finanzansprüchen* befreit werden, die originäre Aufgaben des Bundes oder der Länder sind. Die Staatsschulden der ehemaligen DDR in Höhe von 28 Mrd. DM, ihre Außenschulden in Höhe von 16 Mrd. DM sowie die Kosten der Währungsumstellung (diese

gehen mit 26 Mrd. DM in den Kreditabwicklungsfonds ein), haben mit den eigentlichen Treuhand-Aufgaben wenig zu tun. Die Treuhand darf nicht zum Kosten-Abwälzungsinstrument des Bundesministers der Finanzen werden; dies hätte massive negative Auswirkungen auf die Arbeitsplätze der Treuhand-Unternehmen und würde generell die Entwicklungschancen Ostdeutschlands erheblich beeinträchtigen.

Nach den derzeit gültigen Gesetzen und Verträgen hat die Treuhandanstalt folgende vertraglich vorgegebene *finanzielle Verpflichtungen*:

- Zinsendienst für die Altkredite der Treuhand-Unternehmen bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz [Artikel 25 (7) Einigungsvertrag]
- selektive Entschuldung von Unternehmen zwecks Sanierung nach der Entschuldungs-Verordnung, im Einzelfall auch bei landwirtschaftlichen Betrieben [Artikel 25 (3) Einigungsvertrag]
- Zahlung der Hälfte des Zinsdienstes des Kreditabwicklungsfonds bis Ende 1993 (1991 4 Mrd. DM) [Artikel 23 (3) Einigungsvertrag]
- ab 1994 Zahlung eines noch mit Bund und Ländern zu vereinbarenden Anteils am Schuldendienst des Kreditabwicklungsfonds [Artikel 23 (4) Einigungsvertrag]
- ab 1. Dezember 1993 Zahlung der Hälfte des Schuldendienstes auf die Auslandsverbindlichkeiten der ehemaligen DDR in Höhe von 16 Mrd. DM

Von diesen Verpflichtungen wird die Treuhandanstalt vollständig befreit.

Artikel 5 entlastet nicht nur die Treuhandanstalt, sondern auch die neuen Länder beim Schuldendienst auf die Schulden des Kreditabwicklungsfonds ab 1994. Wie die Länder an diesen Schulden beteiligt werden, kann nur im Rahmen einer umfassenderen Finanzreform entschieden werden. Auf absehbare Zeit dürften die Länder zur Übernahme der im Staatsvertrag in Artikel 27 Abs. 3 und im Gesetz über den Kreditabwicklungsfonds in § 11 vorgesehenen Verpflichtungen nicht in der Lage sein.